

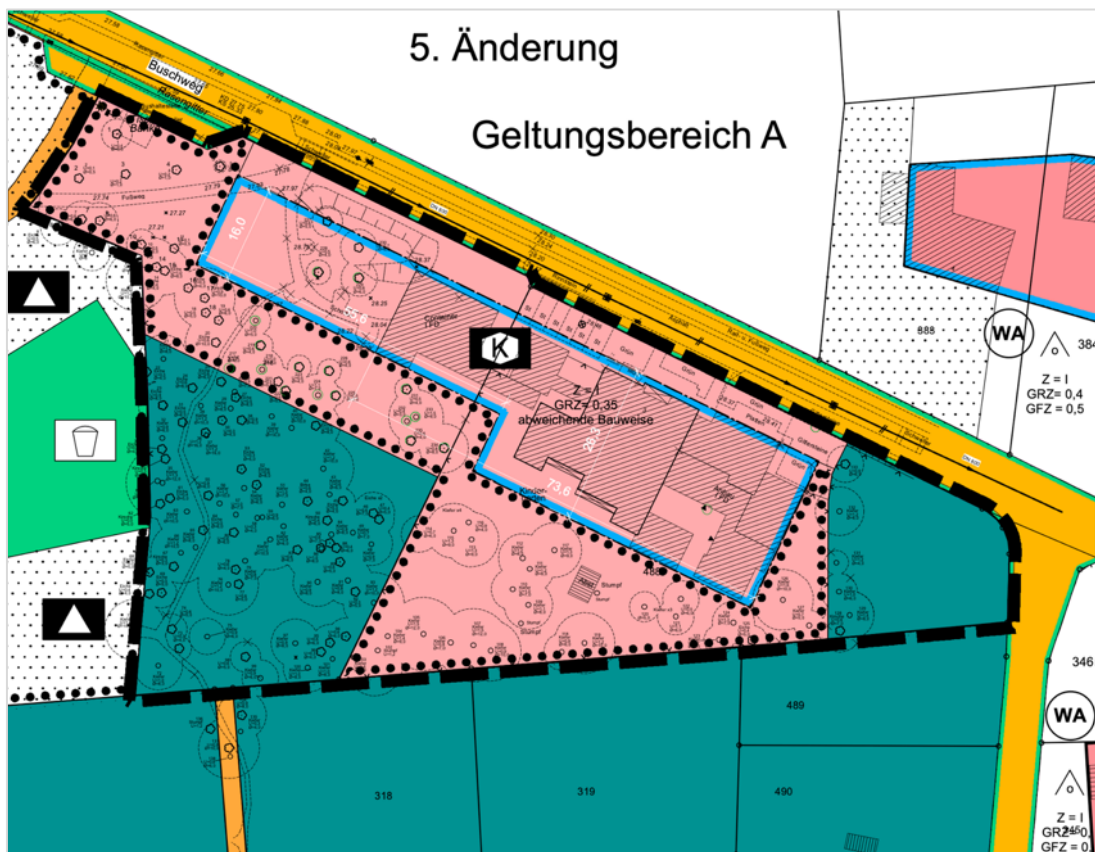


Hünxe
GEMEINDE

ORTSTEIL DREVENACK

BEGRÜNDUNG
ZUR

5. ÄNDERUNG DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 6B
„SANDKÄMPE“



in der Fassung vom 6. Juni 2024
Satzungsfassung

gelb unterlegte Textteile = Änderungen nach Abwägung der Offenlage

GEMEINDE HÜNXE

BEGRÜNDUNG ZUR

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 6B „SANDKÄMPE“

in der Fassung vom 6. Juni 2024
Satzungsfassung

Bearbeitung:

Bebauungsplan

Umweltbericht / Artenschutzprüfung



Stadt • Land • Fluss
Büro für Städtebau und Umweltplanung
Königstrasse 32
53113 Bonn
Tel: 0228 923 97 24
info@slf-bonn.de
Dipl.-Ing. Guido Wallraven

ENVIRONMENT Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt

ENVIRONMENT
Planungsgemeinschaft Stadt und Umwelt
Heistermannstrasse 1
46539 Dinslaken
Tel: 02064 47 63 43
enviro@arcor.de
Dipl.-Ökol. Veronika Mook

INHALT

TEIL A	PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE	4
1	Veranlassung und Erforderlichkeit	4
2	Übergeordnete Planungen / Planungsvorgaben	5
2.1	Regionalplanung	5
2.2	Flächennutzungsplan	7
2.3	Bebauungsplanung	8
3	Planungsgebiet	9
3.1	Räumlicher Geltungsbereich	9
3.2	Städtebauliche Situation / Lage im Ortsgefüge / Nutzung	10
4	Planungsziele / Städtebauliches Konzept / Nutzung / Erschließung	11
TEIL B	BEBAUUNGSPLAN - ENTWURF	13
5	Begründung der Festsetzungen	13
5.1	Flächen für den Gemeinbedarf	13
5.2	Maß der baulichen Nutzung/ Überbaubare Grundstücksflächen/Bauweise	13
5.3	Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen	14
5.4	Wald	15
5.5	Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	15
5.6	Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	17
5.7	Hinweise	18
5.8	Textliche Festsetzungen	20
TEIL C	AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	25
6	Auswirkungen auf den Artenschutz – Artenschutzprüfung	25
7	Eingriffsbilanzierung	36
8	Auswirkungen auf den Klimaschutz	43
9	Auswirkungen auf den Hochwasserschutz und Starkregenereignisse	44
10	Auswirkungen auf den Bodenschutz und das Grundwasser	44
11	Auswirkungen auf den Verkehr	45
12	Auswirkungen auf die Ver- und Entsorgung	45
13	Flächenbilanz	45
	Bebauungsplan-Änderung –Planzeichnung	47

TEIL A PLANUNGSANLASS / SITUATION / PLANUNGSZIELE

1 VERANLASSUNG UND ERFORDERLICHKEIT

Der Haupt-, Finanz- und Liegenschaftsausschuss der Gemeinde Hünxe hat am 28. Februar 2024 beschlossen, die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6B „Sandkämpe“ im Ortsteil Drevenack durchzuführen.

Im Rahmen der Planung der Kita-Plätze im Gemeindebereich hat sich gezeigt, dass das bestehende Platzangebot (incl. Überbelegungen und geplanter Anbauten) nicht ausreicht, um den Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz im Bereich der über Dreijährigen (Ü3) abzudecken. Im Kita-Jahr 2022/23 ist die Abdeckung des Bedarfes nur durch massive Überbelegungen möglich. Die Situation wird durch Zuzüge (auch im Ü3-Bereich) verschärft. Zur Sicherung der Kita-Versorgung insbesondere des Rechtsanspruches auf einen Kita-Platz im Ü3-Bereich muss eine Versorgungsquote von 100% erreicht werden. Hierfür müssen insbesondere in den Ortsteilen Drevenack und Bruckhausen zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen und neue Kindertagesstätten gebaut werden.

Aufgrund des bestehenden und tendenziell weiter steigenden Bedarfs an Betreuungsplätzen, soll die Fläche für die Kita „Die Waldstrolche“ (Buschweg 3) erweitert werden. Das ursprüngliche Bestandgebäude wurde bereits auf der östlichen Seite erweitert und wird derzeit zusätzlich mit einer temporär errichteten Containeranlage ergänzt. Eine weitere bauliche Erweiterung der Kita ist in der Umsetzung. Zur Sicherung des Kitastandortes ist zusätzliche im westlichen Bereich eine weitere Erweiterungsfläche vorgesehen, um diesen Standort für den Ortsteil Drevenack langfristig zu sichern und perspektivisch alle künftigen Betreuungsbedarfe an diesem Standort abzudecken. Damit soll der Standort und seine Versorgungsfunktion für diesen Teilraum des Gemeindegebietes mit einer größtmöglichen Nutzungsflexibilität gesichert werden. Weiterhin werden die im Zuge verschiedener Befreiungen in der Vergangenheit festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen planungsrechtlich gesichert. Dies erfolgt durch zwei weitere Geltungsbereiche B (Dinslakener Straße) und C (Hunsdorfer Weg) mit entsprechenden Festsetzungen insbesondere zum Ausgleich für in Anspruch genommene Waldflächen am bestehenden Standort. Weitere Planungsziele sind:

- Einarbeitung von Änderungen, die bereits im Rahmen von Befreiungen im Zuge von Baugenehmigungsverfahren zu baulichen Erweiterungen des Bestandsgebäudes erteilt und umgesetzt wurden
- Sicherung des vorhandenen, ortsbildprägenden Baumbestandes auf der künftigen Freifläche der Kita
- Sicherung der übrigen Flächen im Geltungsbereich der 5. Änderung als Wald
- Überarbeitung und Aktualisierung der textlichen Festsetzungen
- Wegfall des im Ursprungs-Bebauungsplan festgesetzten Fußweges (Flurstück 850)
- Festsetzung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen durch zwei weitere Teilflächen (Geltungsbereiche B und C).

Die geplante Standortsicherung des Kita-Standortes macht eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b „Sandkämpe“ soll im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt werden (Bebauungsplan der Innenentwicklung). Die Grundfläche ist kleiner als 20.000 qm, Anhaltspunkte zur

Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht sowie für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter sowie Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes liegen nicht vor.

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe ist die Fläche des Planungsgebietes derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf – Schule, Kita und Spielplatz dargestellt.

Für die Geltungsbereiche B und C sind die Planungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.

Die im 5. Änderungsverfahren festgesetzten Flächen für Wald werden im Zuge der Berichtigung des Flächennutzungsplanes angepasst.

2. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN / PLANUNGSVORGABEN

2.1 Landes- und Regionalplanung

Der Regionalverband Ruhr (RVR) hat die Regionalplanung zum 21.10.2009 übernommen. Der bisherige Regionalplan der Bezirksregierung Düsseldorf gilt bis zur Aufstellung bzw. bis zum Inkrafttreten eines neuen (einheitlichen) Regionalplans für das Ruhrgebiet weiter fort. Die Regionalplanung der Gemeinde Hünxe liegt innerhalb des Verbandsgebietes des Regionalverbandes Ruhr.

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr hat am 10.11.2023 die Feststellung des Regionalplans Ruhr in der hier vorliegenden Fassung beschlossen (Feststellungsbeschluss). Die Regionalplanungsbehörde hat anschließend den beschlossenen Regionalplan Ruhr bei der Landesplanungsbehörde angezeigt. **Mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen am 28. Februar 2024 ist der Regionalplan Ruhr offiziell in Kraft getreten. Das Verfahren zur Neuaufstellung des Regionalplanes Ruhr durch die Regionalplanung im RVR ist damit erfolgreich abgeschlossen.**

Demnach liegt das Planungsgebiet im Allgemeinen Frei- und Agrarbereich sowie in einem Raum mit Grundwasser- und Gewässerschutz (Geltungsbereich A: Buschweg).

Der Freiraum umfasst u.a. auch Orte oder Ortsteile mit 1.500 bzw. bis zu 2.500 Einwohnern. In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich (Ziele 2-3 und 2-4 des LEP NRW).

Die für die Bebauungsplan-Änderung relevanten Ziele 2-3 und 2-4 des LEP NRW werden eingehalten.

LEP: 2-3 Ziel Siedlungsraum und Freiraum

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist eine Siedlungsentwicklung gemäß Ziel 2-4 möglich. Ausnahmsweise können im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn (Auszug):

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht,
 - es sich um angemessene Erweiterungen oder Nachfolgenutzungen vorhandener Betriebsstandorte oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Orts-teilen handelt,
- oder
- die jeweiligen baulichen Nutzungen einer zugehörigen Freiraumnutzung deutlich untergeordnet sind.

LEP: 2-4 Ziel Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

In den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen ist unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung möglich. Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird.

Die langfristige Sicherung des Kita-Standortes ist Zielsetzung der Bebauungsplan - Änderung und im Sinne der Eigenentwicklung mit den Zielen und Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung vereinbar. Die Kita-Standortsicherung an einem bestehenden Standort entspricht einer bedarfsgerechten, an die vorhandene Infrastruktur angepassten Siedlungsentwicklung und erfüllt die Kriterien der Ziele 2-3 und 2-4 des LEP NW.

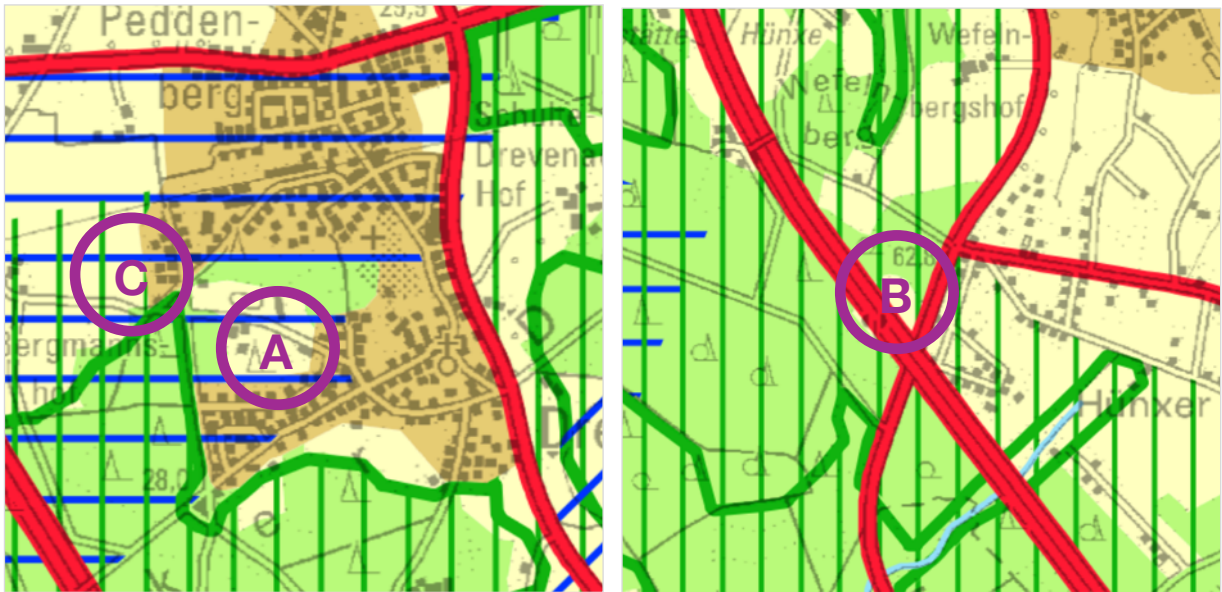
Die Lage in einem Gebiet mit Grundwasser- und Gewässerschutz wird in der bebauungsplan-Änderung durch eine Reduzierung der Versiegelung (GRZ 0,35) sowie weitere Festsetzungen (Erhalt des Baumbestandes) angemessen planerisch berücksichtigt.

Der Grundsatz 2.1-4 des Regionalplanes: Ortsränder gestalten fordert, dass die Übergänge vom Siedlungs- zum Freiraum landschaftsverträglich gestaltet werden sollen. Dazu soll die Einbindung von Siedlungen in die umgebende Landschaft durch naturraum- und siedlungstypische Ortsrandstrukturen verbessert werden.

Das Planungsgebiet stellt städtebaulich einen Übergang zwischen Ortslage und Freiraum dar, es grenzt nördlich und östlich unmittelbar an eine bestehende Bebauung an. Die Bebauungsplan-Änderung beschränkt die bauliche Entwicklung auf die Lage an der vorhandenen Straße und stellt die übrigen Flächen von Bebauung frei. Bestehender Baumbestand wird als Wald bzw. mit einer Erhaltungsbindung gesichert.

Die beiden Geltungsbereiche B (Dinslakener Straße) und C (Hunsdorfer Weg) liegen ebenfalls im Allgemeinen Frei- und Agrarbereich mit Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung. Die geplanten Ziele der Bauleitplanung mit Festsetzung von Ersatzflächen für den Eingriff und Waldflächen steht im Einklang mit den Zielen der Raumordnung.

Damit wird den Grundsätzen der Landes- und Regionalplanung entsprochen.

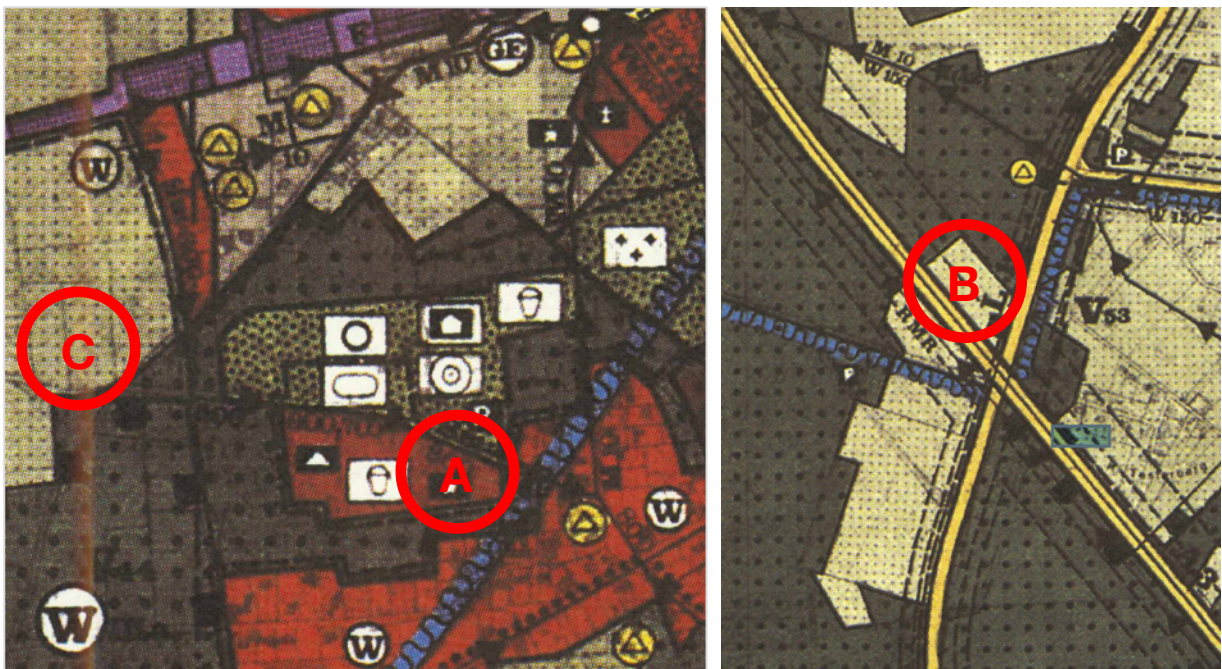


Abbildungen: Ausschnitt Regionalplan Ruhr – Endgültige Fassung November 2023

2.2 Flächennutzungsplan

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hünxe aus dem Jahr 1980 ist die Fläche des Planungsgebietes derzeit als Fläche für den Gemeinbedarf – Schule, Kita und Spielplatz dargestellt (Geltungsbereich A).

Für die Geltungsbereiche B und C sind die Planungsbereiche als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt.



Auszug gültiger FNP Gemeinde Hünxe (Geltungsbereiche A, B, C)

Die Bebauungsplan-Änderung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt (§ 8 Abs. 2 BauGB).

3. PLANUNGSGEBIET

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan umfasst drei Geltungsbereiche:

- den Geltungsbereich A in Ortslage Drevenack (Kita-Standort)
- die Geltungsbereiche B und C als zugeordnete Flächen für Ersatzmaßnahmen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Teil A (Buschweg) hat eine Größe von 8.479 qm und wird begrenzt:

- im Norden durch den Buschweg
- im Osten durch die Straße Heckenkamp
- im Süden durch Waldflächen
- im Westen durch vorhandene Wege und Topografie (Zaunanlage zur Schule).

Der Geltungsbereich B des Bebauungsplanes (Dinslakener Straße) umfasst eine Fläche von insgesamt 4.941 qm und wird begrenzt:

- im Nordwesten und Nordosten durch Waldflächen
- im Südosten durch die Dinslakener Straße
- im Südwesten durch eine landwirtschaftlich genutzte Parzelle und die Autobahn A 3.
- im Westen durch vorhandene Wege und Topografie (Zaunanlage zur Schule).

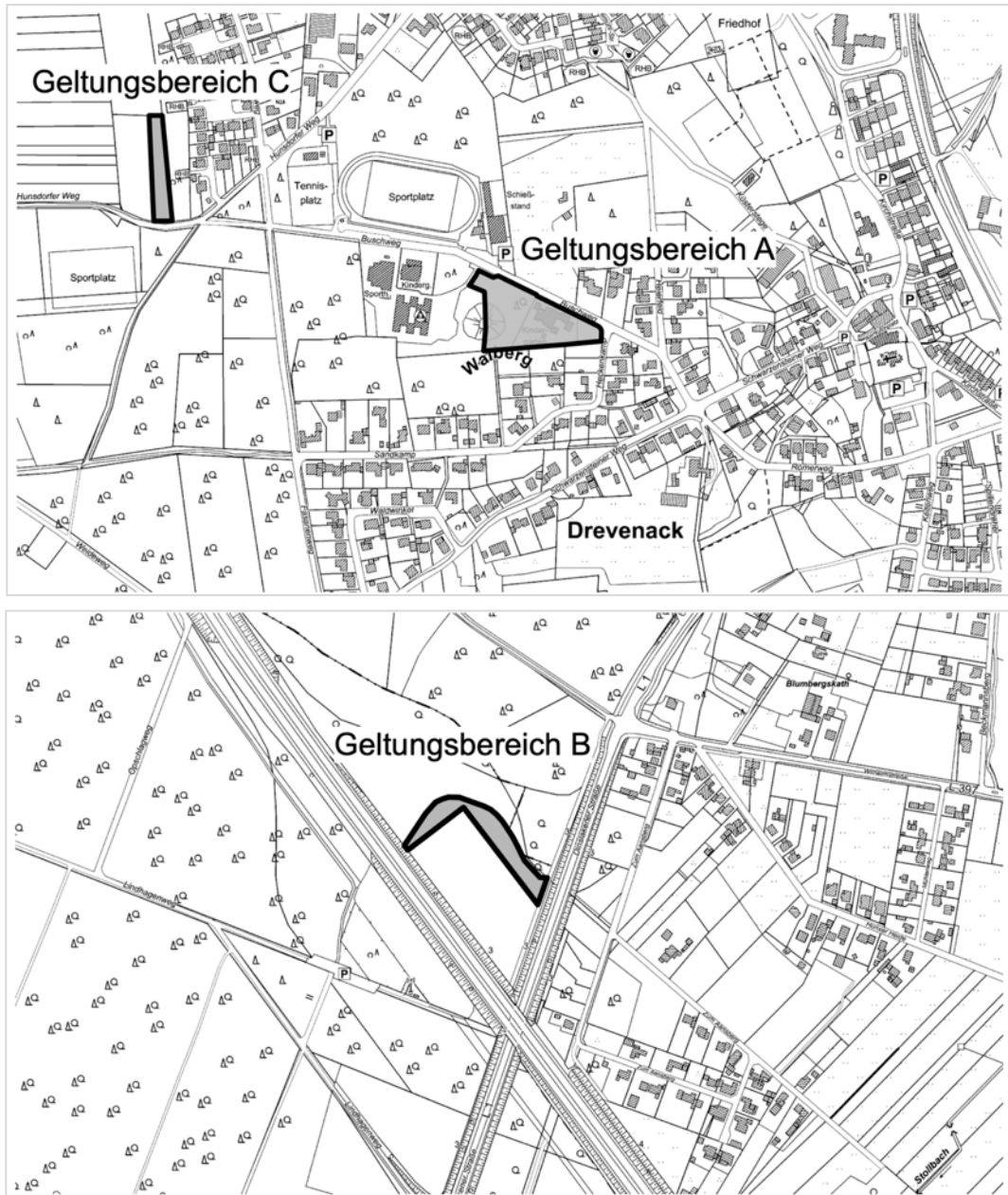
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes, Teil C (Hunsdorfer Weg) umfasst eine Fläche von insgesamt 2.411 qm und wird begrenzt:

- im Osten und Norden durch landwirtschaftliche Nutzflächen
- im Westen durch eine Kompensationsfläche der Gemeinde
- im Süden durch den Hunsdorfer Weg.

Es befinden sich Flächen und Teilflächen der nachfolgend aufgeführten Flurstücke innerhalb der Geltungsbereiche:

- A (Buschweg):
Gemarkung Drevenack (Flur 16): Flurstücke 488 und 669 (z.T.)
- B (Dinslakener Straße):
Gemarkung Hünxe (Flur 24): Flurstück 117 (z.T.)
Gemarkung Bucholtswelmen (Flur 11): Flurstück 299 (z.T.)
- C (Hunsdorfer Weg):
Gemarkung Drevenack (Flur 16): Flurstücke 2025.

Die Geltungsbereiche der 5. Änderung sind den folgenden Abbildungen zu entnehmen.



Räumliche Geltungsbereiche A, B, C (o. M.)

3.2 Städtebauliche Situation/ Lage im Ortsgefüge / Nutzung

Das Planungsgebiet befindet sich in westlicher Ortsrandlage des Ortsteiles Drevenack der Gemeinde Hünxe.

Der Bereich ist Teil des lokalen Sport- und Bildungsstandortes mit Grundschule, Sportplatz und weiteren benachbarten Sportangeboten. Prägend ist die Lage in der typischen Drevenacker Dünenlandschaft mit einem hohen Baumbestand. Die verschiedenen Angebote sind Teil der Grundversorgung der Gemeinde für diesen nördlichen Teilraum.

Das räumliche Zentrum des Ortsteils mit mehrere ortstypischen Einzelhandelsbetrieben ist etwa 1.000 m entfernt. Südlich und östlich ist das Planungsgebiet von Bestandsbebauung mit überwiegend Einfamilienhäusern geprägt. Über den

Buschweg erfolgt die Anbindung an das örtliche und überörtliche Straßennetz.

Der Kitastandort besteht aus mehreren Gebäudeteilen, die schrittweise ausgebaut und erweitert worden. Das „Kerngebäude“ wurde seit 1974 um mehrere Gebäudeteile erweitert. Aktuell befindet sich im westlichen Anschluss ein provisorischer Container-Standort, um den akut hohen Kitaplatzbedarf abzudecken. Das übrige Planungsgebiet ist durch die Nutzung als Freibereich der Kita sowie durch einen Baumbestand geprägt. Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein Fitness-Pfad mit Sportgeräten, der im Zuge der baulichen Inanspruchnahme des Grundstückes teilweise abgebaut wurde.



Planungsgebiet mit Kitagrundstück, vorhandenem Gebäudebestand, baulichen Ausbaustufen und Baumbestand

4 PLANUNGSZIELE / STÄDTEBAULICHES KONZEPT / NUTZUNG / ERSCHLIESSUNG

Das Planungsziel des Änderungsverfahrens ist die planungsrechtliche Sicherung des Kita-Standortes mit wichtiger Versorgungsfunktion für den Ortsteil Drevenack sowie die nördlichen Bereiche des Gemeindegebietes.

Dazu werden die bestehenden Gebäude planungsrechtlich gesichert. Zur langfristigen Standortsicherung des Kita-Standortes werden entlang des Buschweges im Bereich des provisorischen Container-Standortes weitere bauliche Erweiterungsflächen angeboten, um den langfristigen Erhalt als Bestandteil der örtlichen Grundversorgung zu sichern und ausreichend flexible bauliche Nutzungsmöglichkeiten zu ermöglichen. Entsprechend wird der notwendige Freibereich der Kita für einen Vollnutzungsbedarf erweitert. Damit stehen langfristig ausreichende Entwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten für den Kita-Standort zur Verfügung.

Die vorhandenen prägenden Baumstrukturen werden ebenfalls gesichert.

Die von der Kita nicht beanspruchten Teilflächen des Geltungsbereiches werden als Wald festgesetzt und als prägender Bestandteil gesichert.

Die Erschließung erfolgt wie bisher über den Buschweg.

TEIL B BEBAUUNGSPLAN - VORENTWURF

5 BEGRÜNDUNG DER FESTSETZUNGEN DER 5. ÄNDERUNG

Die Begründung der Festsetzungen betrifft ausschließlich die vorliegende 5. Änderung des Bebauungsplanes inklusive neuer bzw. geänderter textlicher Festsetzungen. Alle textlichen Festsetzungen sind in Kapitel 5.8 zusammenfassend aufgeführt, nach ihrem jeweiligen Änderungsstatus farblich gekennzeichnet und Bestandteil der Änderung.

5.1 FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 ABS. 1 NR. 5 BAUGB)

Die vorhandene Gemeinbedarfseinrichtungen der Kindertagesstätte der Evangelischen Kirche wird als Gemeinbedarfsfläche mit entsprechender Zweckbestimmung (Kita) festgesetzt. Die Bestandsicherung dokumentiert die Bedeutung der Einrichtungen für die Versorgung und Funktionsfähigkeit des Ortszentrums.

Die festgesetzte Gemeinbedarfsfläche hat eine Größe von 5.826 qm. Dies umfasst die Flächen für bauliche Anlagen (s.u. 5.2) sowie die Grundstücksfreiflächen, die für eine Nutzung als Spiel- und Freibereich sowie für Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt werden (s.u. 5.3).

Weitere Festsetzungen der Flächen betreffen das Maß der baulichen Nutzung und Pflanzbindungen.

Damit wird der Gemeinbedarfsstandort als wichtiger gemeindlicher Versorgungsbaustein für den Ortsteil Drevenack und das nördliche Gemeindegebiet langfristig gesichert.

5.2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG / ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN / BAUWEISE (§ 9 ABS. 1 NR. 1 UND NR. 2 BAUGB)

Das Maß der baulichen Nutzung wird durch Festsetzung der Größe der Grundfläche der baulichen Anlagen (Grundflächenzahl) in Verbindung mit der Festsetzung der maximalen Zahl der Vollgeschosse bestimmt. Die Maße sind so festgesetzt, dass die Bestandsbebauung planungsrechtlich gesichert wird und geplante Neuvorhaben sich in das bestehende städtebauliche Dichtegefüge einpassen.

In Anlehnung an die Bestandsbebauung bleibt eine eingeschossige Bauweise festgesetzt ($Z=1$). Damit wird eine maßstabsgerechte städtebauliche Einbindung des Standortes in die vorhandene Lage gesichert, insbesondere mit Blick auf die prägenden vorhandenen Baumstrukturen.

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch eine Baugrenze festgesetzt. Die Baugrenze umfasst die Bestandsgebäude im südöstlichen Teil des Planungsgrundstücks. Die Baufeldmaße (50,6m x 26,3 m) umgreifen die vorhandenen Gebäude. Sie orientieren sich zum Buschweg sowie zu der hinteren Grundstücksgrenze an der vorhandenen Bebauung. Kleinteilige bauliche Ergänzungen sind innerhalb der Baugrenzen möglich (unter Einhaltung der Grundflächenzahl).

Der nordwestliche Teil der überbaubaren Grundstücksflächen (Baufeldmaße 55,6 m x 16,0 m) umfasst den provisorischen Containerstandort und in nordwestlicher Verlängerung der vorderen und hinteren Baugrenzen zusätzliche bauliche nutzbare Flächen für möglich weitere bauliche Ergänzungen. Damit wird der Standort

hinsichtlich zukünftiger Anforderungen (Bedarfszahlen) zukunftsfähig aufgestellt und gesichert.

Für die festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen wird eine Grundflächenzahl von 0,35 festgesetzt. Damit sind insgesamt 2.039 qm Grundflächen für bauliche Nutzungen einer Kindertagesstätte überbaubar. Davon sind 1.144 qm bereits durch bestehende bauliche Anlagen genutzt, so dass rechnerisch 895 qm Grundflächen für weitere bauliche Anlagen in Anspruch genommen werden können (mittel- bis langfristige Flächenreserve).

Diese Flächen sind im Falle der Nicht-Bebauung als Freiflächen, als Flächen für Nebenanlagen und/ oder als Stellplatzflächen für die Beschäftigten nutzbar (Zwischennutzung) und können jederzeit baulich genutzt werden (bedarfsangepasste Planung).

Die Bauweise sichert als ein Festsetzungsbaustein in Verbindung mit den Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung und zur maximalen Zahl der zulässigen Vollgeschosse die städtebaulich geordnete Entwicklung des Planungsgebietes. Die Bauweise wird als abweichende Bauweise festgesetzt. Der bestehende Gebäudekomplex mit den verschiedenen, gewachsenen baulichen Teilabschnitten (inklusive Containerstandort) weist bereits eine Gesamtgebäudelänge von 73 m auf, so dass die Festsetzung einer abweichenden Bauweise mit Baukörperlängen von mehr als 50m und seitlichem Grenzabstand erfolgt. Durch die zahlreichen Gliederungen der Bestandsgebäude mit Vor- und Rücksprüngen in Verbindung mit der eingeschossigen Bauweise lassen sich die städtebaulichen Auswirkungen entsprechend mindern und eine zu massive städtebauliche Wirkung des Baukörpers vermeiden. Entsprechend kürzere Bauabschnitte sind zulässig. Die genaue Ausgestaltung in Form eines oder mehrerer Baukörper (hier: Umnutzung Containerstandort zu Dauerlösung und nordwestliche Reserveflächen) ist Gegenstand der konkreten Umsetzung (Hochbauplanung). Die vorliegenden Festsetzungen sichern eine größtmögliche Nutzungsflexibilität des Standortes für bauliche Erweiterungen.

Textliche Festsetzung NEU:

In der Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit einer Baukörperlänge über 50 m und seitlichem Grenzabstand.

Gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und ihre Zufahrten sowie weitere Versiegelungen wie Fußwege, Terrassen etc. um höchstens 50% überschritten werden. Damit sind insgesamt 1.019,5 qm Grundstücksfreiflächen zusätzlich zu den baulich genutzten Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Terrassen, Sitzbereiche etc. auf dem Baugrundstück (= 2.039 qm Grundfläche x 50%) nutzbar und versiegelbar. Alle übrigen Grundstücksfreiflächen sind in der Folge unversiegelt zu belassen (5.826 qm Grundstücksfläche – 2.039 qm für bauliche Anlagen – 1.020 qm für weitere Versiegelungen = 2.767 qm).

5.3 FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND NEBENANLAGEN (§ 9 ABS. 1 NR. 4 BAUGB)

Flächen für erforderliche Stellplätze der Beschäftigten der Kita sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur entlang des Buschweges zulässig, höchstens bis zur hinteren

Baugrenze. Damit wird eine funktional der Erschließungsstraße zugeordnet Stellplatzanordnung gesichert und der Ortsbildprägende Charakter des Planungsgrundstücks mit prägenden Grünraumstrukturen erhalten bzw. die Eingriffe in die vorhandenen Grünstrukturen gemindert.

Nebenanlagen (Gartenhäuser, Spielgeräte etc.) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen allgemein zulässig. Bauliche Nebenanlagen (z.B. Gartenhäuser, Geräteschuppen u.a.) sind nur bis zu einem baulichen Volumen von maximal 30 Kubikmeter zulässig. Damit wird eine Überformung der Grundstücksfreiflächen aus städtebaulichen und Gründen des Ortsbildes begrenzt.

Textliche Festsetzung NEU:

In der Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte sind Stellplätze sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie am Buschweg bis zu einer maximalen Tiefe der straßenabgewandten Baugrenze zulässig.

Textliche Festsetzung NEU:

In der Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einem umbauten Raum von höchstens 30 Kubikmetern zulässig. **Ausnahmsweise sind Nebenanlagen bis zu einem umbautem Raum von maximal 50 Kubikmetern zulässig.**

5.4 WALD (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Die nicht für die Gemeinbedarfsfläche genutzten Teile des Geltungsbereiches der 5. Änderung im Geltungsbereich A werden als Wald festgesetzt und als solcher gesichert. Zum Schutz der Waldflächen ist dieser landschaftsgerecht einzuzäunen.

Die beiden Ersatzflächen in den Geltungsbereichen B und C der 5. Änderung werden ebenfalls als Wald festgesetzt (zu den einzelnen Ersatzmaßnahmen, siehe 5.5).

Textliche Festsetzung NEU:

Die Waldflächen im Geltungsbereich A sind dauerhaft zu erhalten und mit einem landschaftsangepasstem Zaun mit einer Höhe von 1,50 m einzufrieden (Stabgitterzaun, grün).

5.5 FLÄCHEN ODER MAßNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 ABS. 1 NR. 20 BAUGB)

Die erforderlichen Flächen für Ausgleich und Ersatz werden im Bebauungsplan festgesetzt und dauerhaft gesichert (Eingriffsbilanzierung s. Kap. 7).

Da der Eingriff gemäß Bilanzierung des Eingriffs nicht innerhalb des Geltungsbereiches abgedeckt werden kann, werden zur Sicherung der Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung zwei weitere Geltungsbereiche für Ersatzmaßnahmen außerhalb des Planungsgebietes festgesetzt.

Der Geltungsbereich B (Dinslakener Straße) umfasst eine Fläche von etwa 4.941 qm und wird gemäß der textlichen Festsetzung mit unterschiedlichen Maßnahmen aufgewertet. Ziel ist die Entwicklung eines Waldrandsaumes.

Der Geltungsbereich C (Hunsdorfer Weg) umfasst eine Fläche von 2.411 qm und wird gemäß der textlichen Festsetzung mit unterschiedlichen Maßnahmen aufgewertet. Hier soll ein Feldgehölz aufgepflanzt werden.

Die Flächen liegen in den Gemarkungen Drevenack, Bucholtwelmen und Hünxe und sind als Ersatzmaßnahmen dem Geltungsbereich A zugeordnet. Die Flächen B und C sind als Wald festgesetzt.

Textliche Festsetzungen NEU:

Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B und C werden dem Geltungsbereich A als Ersatzflächen zugeordnet und sind wie folgt zu entwickeln:

Geltungsbereich B (Dinslakener Straße)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich B werden als Waldrand ausgebildet.

Die Fläche wird gegenüber dem Offenland (landwirtschaftliche Nutzfläche) durch einen 4m breiten Krautsaum gerahmt, der der natürlichen Sukzession überlassen wird.

Angrenzend erfolgt die Pflanzung eines 4-reihigen Waldrandes mit vier unterschiedlichen Straucharten sowie Eberesche und Feldahorn als Baumarten 2. Ordnung, mit folgenden Anteilen:

20 %	Corylus avellana	Haselnuss
20 %	Crataegus mongyna	Weißdorn
20 %	Rhamnus frangula	Faulbaum
20 %	Rosa canina	Hundsrose
10 %	Sorbus aucuparia	Eberesche
10 %	Acer campestre	Feldahorn

Die verbleibende Waldfläche (Hauptbestand) ist mit Bäumen folgender Arten zu bepflanzen:

60 %	Quercus petraea	Traubeneiche – Herkunft 818 01
20 %	Carpinus betulus	Hainbuche – Herkunft 806 01
10 %	Prunus avium	Vogelkirsche – Herkunft 814 01
5 %	Sorbus aucuparia	Eberesche
5 %	Acer campestre	Feldahorn

Die Mindestpflanzqualität ist: Pflanzgröße 80-120, 2x verpflanzt, Abstand 1,0 x 2,0m.

Die Anpflanzungen werden zum Offenland mit einem 1,8 m hohen Verbisschutzzaun versehen (Knotengeflecht), der im Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze gesetzt wird.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind mit den gleichen Arten zu ersetzen.

Geltungsbereich C (Hunsdorfer Weg)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich C werden als Waldrand ausgebildet.

Die Fläche wird gegenüber dem Offenland (landwirtschaftlichen Nutzfläche) durch einen 4m breiten Krautsaum gerahmt, der der natürlichen Sukzession überlassen wird.

Angrenzend erfolgt die Pflanzung eines 3-reihigen Waldrandes mit drei unterschiedlichen Straucharten sowie Eberesche und Feldahorn als Baumarten 2. Ordnung, hinzu kommen Hainbuche und Traubeneiche mit folgenden Anteilen:

15 %	Corylus avellana	Haselnuss
15 %	Crataegus mongyna	Weißdorn
15 %	Rosa canina	Hundsrose

10 %	Sorbus aucuparia	Eberesche
10 %	Acer campestre	Feldahorn
15 %	Carpinus betulus	Hainbuche - Herkunft 806 01
20 %	Quercus petraea	Traubeneiche – Herkunft 818 01

Die Mindestpflanzqualität ist: Pflanzgröße 80-120, 2x verpflanzt, Abstand 1,0 x 2,0m.
Die Anpflanzungen werden zum Offenland mit einem 1,5 m hohen Verbissschutzzaun versehen (Knotengeflecht), der im Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze gesetzt wird.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind mit den gleichen Arten zu ersetzen.

5.6 FLÄCHEN MIT BINDUNGEN FÜR BEPFLANZUNGEN UND FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die bestehenden Bäume in der Gemeinbedarfsmfläche werden durch eine Pflanzbindung planzeichnerisch gesichert. Damit wird die vorhandene Bepflanzung gesichert und das ortsbildprägende Gesamterscheinungsbild für das Planungsgebiet gesichert, die Aufenthaltsqualität der Kindertagesstätte für den Freibereich aufgewertet und ein Beitrag zur Klimaanpassung der Gemeinde geleistet (Grünstrukturen, Schattenbildung u.a.).

Die Bestandsbäume sind dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind zu ersetzen. Für Ersatzpflanzungen sind ausschließlich Gehölzarten der Pflanzliste (Hinweise) zu verwenden. Damit wird sichergestellt, dass ortstypische einheimische Arten verwendet werden. Bei der Auswahl der Pflanzliste sind klimaresiliente Arten zu berücksichtigen (z.B. Arten der vorläufigen „Best-of“-Liste aus dem Projekt Stadtgrün 2021, Quelle: Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Hrsg.), Klimabäume LWG aktuell 2019). Dies gilt auch für den Ersatz abgängiger Exemplare.

Textliche Festsetzung NEU:

Die Bäume in der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Sollten die Bäume abgängig sein oder Schäden aufweisen, die eine Verkehrssicherung nicht mehr gewährleisten, können die Bäume entfernt werden. Für jeden abgängigen Baum ist ein Laubbaum zu setzen. Zu verwenden sind die nachfolgend benannten Gehölze:

Carpinus betulus	Hainbuche
Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche
Prunus avium	Vogelkirsche
Quercus robur	Stieleiche
Quercus petraea	Traubeneiche

Klimaresiliente Bäume

Acer rubrum	Rotahorn
Quercus cerris	Zerr-Eiche
Quercus frainetto	Ungarische Eiche
Castanea sativa	Esskastanie

Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzungen ist: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang von 16-18. Abgängige Exemplare sind mit den gleichen Arten zu ersetzen.

5.7 HINWEISE

Die folgenden Hinweise geben Aufschluss über zu berücksichtigende Aspekte bei der Umsetzung und Durchführung des Bebauungsplanes. Sie sind als fachplanerische Hinweise in Ergänzung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen bei der Umsetzung der Planung zu beachten.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Es gibt Hinweise darauf, dass innerhalb des Geltungsbereiches archäologische Bodendenkmale vorhanden sein können. Vor Beginn baulicher Maßnahmen, die in den Oberboden eingreifen, ist unter archäologischer Begleitung der Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung (Sondierung) erforderlich. Bauanträge sind der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen. Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der denkmalrechtliche Erlaubnisbescheid zur Gestattung des Eingriffs der Unteren Denkmalbehörde vorliegt (§ 15 II Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW)). Auf die Kostenregelung gem. § 27 DSchG NW wird hingewiesen.

NATUR- UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMASSNAHMEN

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen sind Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild durch die nachfolgend genannten Maßnahmen vorrangig zu vermeiden und zu vermindern:

- Erhalt der vorhandenen Gehölze bzw. Neupflanzung bei Verlust im Verhältnis 1:1, ausschließliche Verwendung von Laubgehölzen
- Schutz und Sicherung der randlichen Vegetationsflächen,
- Verringerung der baubedingt erforderlichen Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen durch Nutzung der Flächen innerhalb der überbaubaren Fläche
- Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen,
- Reduzierung der dauerhaft beanspruchten Flächen auf das technisch notwendige Maß, Nutzung vorhandener Zuwegungen und Lagerflächen,
- Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers und des Bodens, Schutz und Sicherung des Bodens gemäß DIN 18915,
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers
- Beachtung des Standes der Technik wie beispielsweise der einschlägigen DIN-Regelungswerke.
- Bei Fällung von Gehölzen (bspw. aufgrund von Verkehrssicherungspflichten) mit auffälligen Strukturen oder Höhlungen sowie dem Aus- und Umbau bzw. Abbruch von Gebäuden mit größeren Ritzen, Fugen oder Öffnungen sollte vorab eine fachgutachterliche Kontrolle stattfinden, um das Eintreten der Zugriffsverbote zu vermeiden.
- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist, wenn ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, der zur Fällung vorgesehene Gehölzbestand des Grundstücks vor Beginn der Fällungsarbeiten erneut durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.
- Sollten bei der Durchführung von Fällungen von Bäumen bspw. aus Verkehrssicherungspflichten) Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. die dann über das weitere

Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse und Vögel sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen. Hilflose und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausfangstation zu übergeben. Entsprechend analog ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln zu agieren.

- Der Verlust von Fledermausquartieren (Fällung von Bäumen bspw. aus Verkehrssicherungspflichten) ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
- Bei Fällung von Bäumen aus Verkehrssicherungspflichten und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / (Kontrolle durch Fachgutachter) sind geeignete Ersatzquartier im Umfeld für die betroffenen Arten zu schaffen.
- Vorhandene Nistkästen (Fällung von Bäumen bspw. aus Verkehrssicherungspflichten) sind an Bäume im Umfeld umzuhängen.

KAMPFMITTELVERDACHT

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend das Ordnungsamt der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe zu verständigen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Polizei zu benachrichtigen.

BODENSCHUTZ

Bei Baumaßnahmen mit Eingriff in den Boden sollte aus Bodenschutzgründen der Leitfaden Boden – mehr als Baugrund des LANUV NRW berücksichtigt werden (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Infoblatt_Bauen_Bauausfuehrende_WEB.pdf).

5.8 TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Änderungen und Ergänzungen der textlichen Festsetzungen der jeweiligen Änderungsfassungen sind zwecks besserer Nachvollziehbarkeit farblich markiert:

ohne Farbkennung = Originalfassung

grün = 5. Änderung

gelb= Änderungen nach Offenlage

Die übrigen textlichen Festsetzungen des Rechtsplanes sowie die Festsetzungen zur Gestaltung i.d.F.v. der 1. bis 4. Änderung bleiben unverändert gültig.

Die Methodik der Festsetzungsreihenfolge aus dem Ursprungsplan wird beibehalten, hier erfolgen redaktionelle Aktualisierungen (Änderung der laufenden Nummerierung).

- 1 In den WR-Gebieten sind die nach § 3 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung zulässigen Ausnahmen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 2 In den WA-Gebieten nach § 4 Abs. 1 Ziffer 1-5 der Baunutzungsverordnung zulässigen Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
- 3 In den WR-Gebieten sind gemäß § 3 Abs. 4 BauNVO nur Wohngebäude mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
- 4 In den WR-Gebieten können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse, wenn ich bei Anlage eines Dachgeschosses gemäß § 2 Abs. 5 und § 59 Abs. 3 BauONW ein zweites Geschoss ergibt und wenn die Grundflächenzahl sowie die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.
- 5 **Textliche Festsetzung NEU:**
In der Fläche für den Gemeinbedarf - Kindertagesstätte ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Zulässig ist die Errichtung von Gebäuden mit einer Baukörperlänge über 50 m und seitlichem Grenzabstand.
- 6 **Textliche Festsetzung NEU:**
In der Fläche für den Gemeinbedarf- Kindertagesstätte sind Stellplätze nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen sowie entlang der Straßenbegrenzungslinie zum Buschweg bis zu einer maximalen Tiefe der straßenabgewandten Baugrenze zulässig.
- 7 **Textliche Festsetzung NEU:**
In der Fläche für den Gemeinbedarf- Kindertagesstätte sind Nebenanlagen außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einem umbauten Raum von höchstens 30 Kubikmetern zulässig. Ausnahmsweise sind Nebenanlagen bis zu einem umbautem Raum von maximal 50 Kubikmetern zulässig.
- 8 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen **in den Baugebieten WR und WA** sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO ausgeschlossen. Das gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Hiervon ausgenommen sind bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind und eine Höhe von 2.50 m nicht überschreiten sowie Gartenlauben.
- 9 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen **in den Baugebieten WR und WA**

zwischen Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze (Vorgarten) sind an die den Straßenraum begrenzenden Rasengittersteine niveaugleich anzuschließen. Soweit Einfriedigungen der Grundstücksgrenzen vorgesehen werden, sind diese auf bzw. hinter der vorderen Baumgrenzen bzw. in oder hinter den Gebäudefluchten anzulegen.

10 Außenwandflächen **in den Baugebieten WR und WA** sind mit Ziegelsteinen zu verblenden oder in Ziegelrohbau zu errichten. Zur Belebung der Architektur können einzelne Wandteile mit anderen Materialien verkleidet werden.

11 Beigeneigten Dächern über 35 ° sind Drempele bis zu 50 cm Höhe zulässig. Verbindliches Bezugsmaß der Drempele Höhe: OK-Decke bis OK-Sparren, gemessen in der senkrechten Flucht des Außenmauerwerks.

12 Eine Änderung der festgesetzten Dachneigung um $\pm 3^\circ$ kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn die städtebauliche Gestaltung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

13 Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen **in den Baugebieten WR und WA** sind nach Fertigstellung der Bauvorhaben gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

14 Innerhalb der durch Sichtdreiecke überdeckten, nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind sichtbehindernde Bepflanzungen über 80 cm Höhe, bezogen auf die Straßenmitte unzulässig.

15 Der Baum und Strauchbestand **in den Baugebieten WR und WA** innerhalb der besonders gekennzeichneten nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist zu erhalten.

16 Die **in den Baugebieten WR und WA** nicht durch andere Festsetzungen überdeckten besonders dargestellten Einzelbäume sind zu erhalten.

17 **Textliche Festsetzung NEU:**
Die Waldflächen im Geltungsbereich A sind dauerhaft zu erhalten und mit einem landschaftsangepasstem Zaun mit einer Höhe von 1,50 m einzufrieden (Stabgitterzaun, grün).

18 **Textliche Festsetzung NEU:**

Die festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft in den Geltungsbereichen B und C werden dem Geltungsbereich A als Ersatzflächen zugeordnet und sind wie folgt zu entwickeln:

Geltungsbereich B (Dinslakener Straße)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich B werden als Waldrand ausgebildet.

Die Fläche wird gegenüber dem Offenland (landwirtschaftlichen Nutzfläche) durch einen 4m breiten Krautsaum gerahmt, der der natürlichen Sukzession überlassen wird.

Angrenzend erfolgt die Pflanzung eines 4-reihigen Waldrandes mit vier unterschiedlichen Straucharten sowie Eberesche und Feldahorn als Baumarten 2. Ordnung, mit folgenden Anteilen:

20 %	Corylus avellana	Haselnuss
20 %	Crataegus mongyna	Weißdorn
20 %	Rhamnus frangula	Faulbaum

20 %	Rosa canina	Hundsrose
10 %	Sorbus aucuparia	Eberesche
10 %	Acer campestre	Feldahorn

Die verbleibende Waldfläche (Hauptbestand) ist mit Bäumen folgender Arten zu bepflanzen:

60 %	Quercus petraea	Traubeneiche – Herkunft 818 01
20 %	Carpinus betulus	Hainbuche – Herkunft 806 01
10 %	Prunus avium	Vogelkirsche – Herkunft 814 01
5 %	Sorbus aucuparia	Eberesche
5 %	Acer campestre	Feldahorn

Die Mindestpflanzqualität ist: Pflanzgröße 80-120, 2x verpflanzt, Abstand 1,0 x 2,0m.

Die Anpflanzungen werden zum Offenland mit einem 1,8 m hohen Verbisschutzzaun versehen (Knotengeflecht), der im Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze gesetzt wird.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind mit den gleichen Arten zu ersetzen.

Geltungsbereich C (Hunsdorfer Weg)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich C werden als Waldrand ausgebildet.

Die Fläche wird gegenüber dem Offenland (landwirtschaftlichen Nutzfläche) durch einen 4m breiten Krautsaum gerahmt, der der natürlichen Sukzession überlassen wird.

Angrenzend erfolgt die Pflanzung eines 3-reihigen Waldrandes mit drei unterschiedlichen Straucharten sowie Eberesche und Feldahorn als Baumarten 2. Ordnung, hinzu kommen Hainbuche und Traubeneiche mit folgenden Anteilen:

15 %	Corylus avellana	Haselnuss
15 %	Crataegus mongyna	Weißdorn
15 %	Rosa canina	Hundsrose
10 %	Sorbus aucuparia	Eberesche
10 %	Acer campestre	Feldahorn
15 %	Carpinus betulus	Hainbuche - Herkunft 806 01
20 %	Quercus petraea	Traubeneiche – Herkunft 818 01

Die Mindestpflanzqualität ist: Pflanzgröße 80-120, 2x verpflanzt, Abstand 1,0 x 2,0m.

Die Anpflanzungen werden zum Offenland mit einem 1,5 m hohen Verbisschutzzaun versehen (Knotengeflecht), der im Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze gesetzt wird.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind mit den gleichen Arten zu ersetzen.

19 Textliche Festsetzung NEU:

Die Bäume in der festgesetzten Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen sind dauerhaft zu erhalten. Sollten die Bäume abgängig sein oder Schäden aufweisen, die eine Verkehrssicherung nicht mehr gewährleisten, können die Bäume entfernt werden.

Für jeden abgängigen Baum ist ein Laubbaum zu setzen. Zu verwenden sind die nachfolgend benannten Gehölze:

Carpinus betulus	Hainbuche
Acer campestre	Feldahorn
Sorbus aucuparia	Eberesche

Prunus avium Vogelkirsche
Quercus robur Stieleiche
Quercus petraea Traubeneiche

Klimaresiliente Bäume

Acer rubrum Rotahorn
Quercus cerris Zerr-Eiche
Quercus frainetto Ungarische Eiche
Castanea sativa Esskastanie

Die Mindestpflanzqualität der Ersatzpflanzungen ist: 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang von 16-18.

Abgängige Exemplare sind mit den gleichen Arten zu ersetzen.

- 20 Die Sockelhöhen der Gebäude dürfen 50 cm über Straßenhöhe (s. Ziffer 5.1) nicht übersteigen.
- 21 Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 800 qm. Ausnahmsweise ist eine Unterschreitung bis zu 10% zulässig.

HINWEISE

Unter dem Planbereich wird in Zukunft der Bergbau umgehen. Bei der Errichtung von baulichen Anlagen sind die Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaues zu beachten.

ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE

Es gibt Hinweise darauf, dass innerhalb des Geltungsbereiches archäologische Bodendenkmale vorhanden sein können. Vor Beginn baulicher Maßnahmen, die in den Oberboden eingreifen, ist unter archäologischer Begleitung der Erdarbeiten durch eine archäologische Fachfirma die Durchführung einer archäologischen Sachverhaltsermittlung (Sondierung) erforderlich. Bauanträge sind der Unteren Denkmalbehörde vorzulegen. Mit den Erdeingriffen darf erst begonnen werden, wenn der denkmalrechtliche Erlaubnisbescheid zur Gestattung des Eingriffs der Unteren Denkmalbehörde vorliegt (§ 15 II Denkmalschutzgesetz (DSchG NRW). Auf die Kostenregelung gem. § 27 DSchG NW wird hingewiesen.

NATUR- UND ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGS- UND VERMINDERUNGSMABNAHMEN

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen sind Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild durch die nachfolgend genannten Maßnahmen vorrangig zu vermeiden und zu vermindern:

- Erhalt der vorhandenen Gehölze bzw. Neupflanzung bei Verlust im Verhältnis 1:1, ausschließliche Verwendung von Laubgehölzen
- Schutz und Sicherung der randlichen Vegetationsflächen,
- Verringerung der baubedingt erforderlichen Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen durch Nutzung der Flächen innerhalb der überbaubaren Fläche
- Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen,
- Reduzierung der dauerhaft beanspruchten Flächen auf das technisch notwendige Maß, Nutzung vorhandener Zuwegungen und Lagerflächen,
- Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers und des Bodens, Schutz und Sicherung des Bodens gemäß DIN 18915,
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers

- Beachtung des Standes der Technik wie beispielsweise der einschlägigen DIN-Regelungswerke.
- Bei Fällung von Gehölzen (bspw. aufgrund von Verkehrssicherungspflichten) mit auffälligen Strukturen oder Höhlungen sowie dem Aus- und Umbau bzw. Abbruch von Gebäuden mit größeren Ritzen, Fugen oder Öffnungen sollte vorab eine fachgutachterliche Kontrolle stattfinden, um das Eintreten der Zugriffsverbote zu vermeiden.
- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist, wenn ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, der zur Fällung vorgesehene Gehölzbestand des Grundstücks vor Beginn der Fällungsarbeiten erneut durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.
- Sollten bei der Durchführung von Fällungen von Bäumen bspw. aus Verkehrssicherungspflichten) Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren, die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse und Vögel sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen. Hilflöse und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben. Entsprechend analog ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln zu agieren.
- Der Verlust von Fledermausquartieren (Fällung von Bäumen bspw. aus Verkehrssicherungspflichten) ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
- Bei Fällung von Bäumen aus Verkehrssicherungspflichten und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten / (Kontrolle durch Fachgutachter) sind geeignete Ersatzquartiere im Umfeld für die betroffenen Arten zu schaffen.
- Vorhandene Nistkästen (Fällung von Bäumen bspw. aus Verkehrssicherungspflichten) sind an Bäume im Umfeld umzuhängen.

KAMPFMITTELVERDACHT

Sollten Kampfmittel gefunden werden, ist umgehend das Ordnungsamt der Gemeinde Hünxe, Dorstener Straße 24, 46569 Hünxe zu verständigen. Außerhalb der Dienstzeiten ist die Polizei zu benachrichtigen.

BODENSCHUTZ

Bei Baumaßnahmen mit Eingriff in den Boden sollte aus Bodenschutzgründen der Leitfaden Boden – mehr als Baugrund des LANUV NRW berücksichtigt werden (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Infoblatt_Bauen_Bauausfuehrende_WEB.pdf).

TEIL C AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

6 AUSWIRKUNGEN AUF DEN ARTENSCHUTZ – ARTENSCHUTZPRÜFUNG

Bestandsbeschreibung

Planungsrechtliche Vorgaben

Landschaftsplan

Die Fläche liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hünxe-Schermbeck (Kreis Wesel 2009). Der Raum gehört zum Naturpark Hohe Mark-Westmünsterland (NTP 007).

Die Fläche ist nicht mit weiteren Schutzgebietsausweisungen wie Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebieten belegt.

Es sind keine nach § 30 BNatSchG und § 42 Landesnaturschutzgesetz NW geschützte Biotope vorhanden.

Der Bereich gehört teilweise zur Biotopverbundfläche „VB-D-4305-010 „Drevenacker Dünen“ (Quelle Informationssystem ruf LANUV NRW, Abruf vom 09.02.2024). Schutzziel ist die „Erhaltung des Dünen-Waldkomplexes der Drevenacker Dünen mit seinen naturnahen, teilweise alt- und totholzreichen Laubwaldflächen, Moorwäldern, Übergangsmooren, trockener und feuchter Heide, Wacholderheide, Sandmagerrasen, Mager- und Feuchtgrünland, offenen Binnendünen und naturnahen Stillgewässern als Lebensraum zahlreicher, teilweise sehr seltener und stark gefährdeter Pflanzen- und Tierarten. Entwicklungsziel ist die Optimierung des Gebiets durch Erhöhung des Anteils an naturnahem, strukturreichem Laubwald (Umwandlung von Nadelholz- und Roteichenbeständen in bodenständigen Laubwald, naturnahe Waldbewirtschaftung, Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz in den Laub-Mischwäldern), durch Förderung extensiv genutzter Feucht- und Mager-Grünlandflächen und durch Förderung, Entwicklung und Vernetzung nährstoffarmer Lebensräume wie Heiden, Mooren und Sandmagerrasen“.

Die Fläche liegt teilweise in der im Biotopkataster NRW dargestellte Fläche mit der Bezeichnung „BK-4306-0114 „Drevenacker Dünen östlich der Autobahn A3“ mit dem Schutzziel „Erhaltung und Optimierung eines großflächigen, bewaldeten Binnendünenfeldes am Nordrand der Lippeaue mit kleinen Sandmagerrasen und Magerweiden als Lebensraum für zahlreiche, teils seltene und gefährdete Tier- und Pflanzenarten“. Die Waldflächen sind mit der Waldfunktion „Klimaschutz“ belegt

Naturraum und abiotische Faktoren

Der Raum ist dem Landschaftsraum der Drevenacker Dünen zuzuordnen (LR-I-014).

Der Abschnitt der Bestandsgebäude wird als Bereich mit geringer Naturnähe, also einer starken Veränderung der natürlichen Bodenverhältnisse dargestellt (Geologischer Dienst: Schutzwürdige Böden in NRW, 3. Auflage, Abruf über www.geoportal.nrw.de, Februar 2024).

Die übrigen Flächen sind vom Bodentyp her als Podsol-Regosol (L4306_P-Q851) eingestuft. Es handelt sich um schutzwürdige Böden (tiefgründige Sand- oder

Schuttböden) mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte. Allerdings sind die Bereiche bereits durch frühere Nutzungsänderungen (Containerbau, Fitnessparcour etc.) stark überformt.

Angaben zum Grundwasser sind nicht vorhanden.

Die klimatischen Verhältnisse werden von den Nutzungsstrukturen, der Lage sowie dem Relief geprägt. Während den Waldflächen eine ausgleichende Wirkung zukommt, entsprechen die bebauten Flächen in klimatischer Hinsicht dem Siedlungsklimatop.

Biotische Faktoren

Der Abschnitt hat bereits einige Nutzungsänderungen erfahren (Siehe Begründung zum Bebauungsplan). Nach Rücksprache mit der Unteren Naturschutzbehörde und der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, Regionalforstamt Niederrhein im Januar 2024 wurde als Grundlage des Bestandes der Zustand des Waldstückes westlich des errichteten Gebäude angenommen. Es handelt sich um einen Kiefernbestand, geringes bis vereinzelt mittleres Baumholz. Im Zwischen- und Unterstand sind Stieleiche (geringes Baumholz bis Gertenholz) sowie u.a. Feldahorn, Buche, Vogelkirsche, Ilex und Robinie (Gertenholz bis Stangenholz) vorhanden; ferner Haselnuss und Hartriegel. Der Anteil lebensraumtypischer Baumarten wird auf ca. 40% geschätzt. Der Bestand weist eine zweischichtige bis stufige Struktur auf (Strukturen lebensraumtypischer Baumarten: gut ausgeprägt).

Das nachfolgende Luftbild zeigt den aktuellen Bestand im Bereich des Bebauungsplanes sowie auf den umliegenden Flächen. Die oben genannte Referenzfläche ist mit einem roten Kreis versehen, in der Abbildung ist der Bestand in dieser Referenzfläche im Dezember 2023 zu sehen.



Luftbild des Planungsgebietes (Gemeinde Hünxe, Auszug aus dem GIS GeoMedia Smart-Client 2022, 02/2024, unmaßstäblich)



Blick auf die Referenzfläche vom (Foto: ENVIRONMENT – Mook 2024)

Auszuklammern ist hier der Bereich der KITA-Gebäude, der gemäß dem rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 6b in der 2. Änderung bereits genehmigt ist (siehe Ausführungen im Kapitel Eingriffsbilanzierung „Bestand“), so dass der daraus resultierende Eingriff keiner Kompensation bedarf (Rechtskraft des Bebauungsplans seit dem 08.07.1995). Für ein bereits genehmigtes weiteres Gebäude bedarf es ebenfalls keiner weiteren Kompensation, da hier die Kompensation bereits durchgeführt wurde (Baugenehmigung des Kreises Wesel, AZ 00013/22 vom 1.06.2022).

Landschaftsbild

Es handelt sich um den Übergangsbereich zwischen dem dichter besiedelten und damit baulich überprägten Bereich des Ortsteiles Drevenack und dem noch fragmentarisch vorhandenen Dünen-Waldkomplex der Drevenacker Dünen.

Artenschutz

Zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten schließen sich folgende Arbeitsschritte an:

- Ermittlung der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten auf dem 1. Quadranten des Messtischblattes MTB 4306 (Hünxe);
- Eingrenzung des Artenspektrums anhand der im Plangebiet und im angrenzenden Raum vorkommenden Lebensraumtypen;
- Datenabfrage beim Fundortkataster der LANUV: Hier lagen keine Daten zum direkten Vorhabenbereich und des engeren Umfeldes vor.
- Einer Übersichtsbegehung am 20.01.2024 und einer Detailbegehung am 19.02.2024.

Die Potenzialkartierung am 19.02.2024 auf dem Gelände der Kindertagesstätte sowie der näheren Umgebung erfolgte in der Zeit von 11.00 bis 13.40 Uhr Mitteleuropäischer Uhrzeit (Wetter: 7-8/8, Windstärke (Bft.) 0-1, +10° bis +11° C, zwischenzeitlich kurzer Regenschauer) bei laufendem Betrieb des Kindergartens. Es wurde der Außenbereich der Einrichtung in Augenschein genommen. Die dortigen Bäume wurden nach faunistisch-relevanten Strukturen (s.o.) wie z. B. alten Spechthöhlen, Fäulnishöhlen, Efeubewuchs sowie alten Nestern von Krähen, Tauben und Greifvögeln abgesucht. Darüber hinaus wurde der weitere Waldbereich außerhalb des KiTa-Geländes zwischen der Straße Heckenkamp im Osten und der Otto-Pankok-Schule im Westen begangen und ebenfalls auf ökologisch - faunistisch wertvolle Strukturen hin abgesucht (Totholz- und Höhlenbäume, Nest- und Horstbäume, s.o.).

Neben der Potenzialkartierung bezogen auf den Baumbestand im Bereich des vorhandenen Kita-Geländes wurde auch der angrenzende Kiefernforst auf ökologische, faunistisch-relevante Strukturen hin untersucht. Dieser Gehölzbestand (Forst) im näheren Umfeld der Kindertagesstätte stellt sich wie folgt dar: Der Totholzanteil in diesem Kiefernforst ist eher gering (wenig stehendes Totholz, wenig Totäste, kaum Fäulnishöhlen). Großnester (Horste) wurden im Rahmen der Begehung nicht verzeichnet. Ebenso wenig wurden auffällige, frische Kotsuren von Greifvögeln oder Eulen festgestellt. Allerdings sind hier auch größere Nester (Krähe/Elster) feststellbar. Randlich des Kiefernforstes existieren an mehreren Stellen alte Holz-Nistkästen für Kleinvögel (so an der Otto-Pankok-Schule und an der Kindertagesstätte). Ein großer Anteil der Gehölze auf dem östlichen Teil des Geländes hat alte Tauben- und Krähenester im Kronenbereich. Teilweise sind die Bäume mit Efeu bewachsen.

Die vier Eichen im nordwestlichen Teil der Kita in Straßennähe wurden ebenfalls näher untersucht, da sie bei Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes entfernt werden müssen. Nester und relevante Strukturen konnten nicht festgestellt werden. Damit ist bei einer Entfernung nicht vom Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände auszugehen.

Die Auswertung zu Vorkommen planungsrelevanter Arten auf der Grundlage der Angaben des Messtischblattes MTB 43061, Hünxe (Fachinformationssystem der LANUV NRW, Internetabruf vom 09. Februar 2024) ergibt eine Liste von 2 Fledermausarten, einer Amphibienart und 42 Vogelarten mit Planungsrelevanz.

Fledermäuse

Da die Gebäude keine Strukturen und Versteckmöglichkeiten wie Spalten etc. und auch keine Einflugöffnungen aufweisen, können hier die Zugriffsverbote bezogen auf die benannten Arten Breitflügelfledermaus und Braunes Langohr nicht eintreten. Da der Baumbestand auf dem Grundstück Spalten und Höhlungen aufweist, ist ein Vorkommen der Arten in diesen Strukturen nicht vollständig auszuschließen. Daher sollte vor bzw. während einer eventuell erforderlichen Fällung eine Begutachtung der Bäume im Hinblick auf Vorkommen der Arten erfolgen und es sind bei Anzeichen auf Vorkommen die beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen bzw. Artenhilfsmaßnahmen durchzuführen. Aktuell wurden bei der Begehung keine Anzeichen auf Vorkommen wie Kotsuren etc. festgestellt. Es ist auch davon auszugehen, dass der Raum eher als Jagdhabitat dient und die Spechthöhlen eher als Zwischenquartiere dienen. Die Zugriffsverbote gemäß § 44 ff. BNatSchG treten für die Artengruppe der Fledermäuse bei dem vorgesehenen Erhalt der Bäume nicht ein.

Amphibien

Im Bereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes aber auch im angrenzenden Umfeld befinden sich keine offenen Gewässer oder Feuchtbereiche. Damit ist auszuschließen, dass die Flächen im Geltungsbereich als Landlebens- oder Ruhestätten von Amphibie (und damit auch vom Kammmolch) genutzt werden. Die Zugriffsverbote gemäß § 44 ff. BNatSchG treten für die Artengruppe der Amphibien nicht ein.

Vögel

Feldlerche, Eisvogel, Krickente, Pfeif- und Schnatterente, Saatgans, Bluthänfling, Singschwan, Rohrammer, Bekassine, Teichhuhn, Neuntöter, Zwergsäger, Weidenmeise, Rebhuhn, Schwarzkehlchen, Zwergtaucher, Waldwasserläufer und Kiebitz können als betroffene Arten von vornherein ausgeschlossen werden, da die für ihr Vorkommen erforderlichen Lebensräume nicht vorhanden sind.

Für alle Arten, die ausschließlich als Nahrungsgäste aufgeführt sind (z.B. Kuckuck), kann ebenfalls das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 ff BNatSchG ausgeschlossen werden, da weiterhin ausreichend Flächen im Umfeld vorhanden sind.

Für gebäudebrütende Arten wie Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Turmfalke, Schleiereule kann ebenfalls das Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44 ff. BNatSchG ausgeschlossen werden, da es keine Veränderungen an Gebäuden gibt bzw. die vorhandenen Gebäude auch keine Strukturen bieten, die eine Nutzung als Brutplatz zulassen. Auch Einflugöffnungen sind nicht vorhanden.

Bezogen auf die Arten Baumpieper, Steinkauz, Heidelerche, Nachtigall, Pirol, Feldsperling und Star ist zu konstatieren, dass die jeweiligen Lebensraumstrukturen nicht vorhanden sind bzw. suboptimal ausgeprägt sind, so dass nicht mit einem Vorkommen zu rechnen ist.

Klein- und Schwarzspecht sind eher als Nahrungsgast einzustufen, allerdings bieten die stehenden Totholzstrukturen sowie die stärkeren Einzelbäume auch potenzielle Fortpflanzungsstätten.

Die Waldschnepfe ist als Wintergast und Durchzügler anzusehen (Nahrungssuche im Waldboden, Deckung durch Krautschicht). Es ist jedoch davon auszugehen, dass durch den hohen Nutzungsdruck im Kita-Bereich, die Geräuschkulisse, aber auch Spaziergänger das Störpotential für diese Art zu hoch ist und ihr Vorkommen auszuschließen ist.

Die Brut des Gartenrotschwanzes in alten Spechthöhlen sowie in Nischen im Stamm- und Kronenbereich der Kiefern ist nicht auszuschließen

Bezogen auf Mäusebussard, Habicht und Specht konnten aktuell zwar keine Horst und Nester festgestellt werden, Bruten im Kronenbereich des Kiefernbestandes (eher nicht auf dem KiTa-Gelände wegen Nutzungsdruck) sind aber nicht auszuschließen, da ein großer Teil der Gehölze im östlichen Teil, aber auch ein kleinerer Teil der Gehölze im westlichen Teil alte Krähennester trägt.

Aufgrund des Erhalts der Gehölze ist nicht von einem Eintreten der Zugriffsverbote gemäß § 44ff. BNatSchG auszugehen.

Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4307 Dorsten): Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen Laubwälder mittlerer Standorte, Nadelwälder, Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude, Höhlenbäume, Horstbäume sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwald mittlerer Standorte	Nadelwald	Gebäude	Höhlenbäume	Horstbäume
Säugetiere								
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	Nachweis ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	(Na)	FoRu!		
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	FoRu, Na	(FoRu), (Na)	FoRu	FoRu!	
Vögel								
Accipiter gentilis	Habicht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)			FoRu!
Accipiter nisus	Sperber	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)			FoRu!
Alauda arvensis	Feldlerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-					
Alcedo atthis	Eisvogel	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Anas crecca	Krickente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Anas penelope	Pfeifente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab	G					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwald mittlerer Standorte	Nadelwald	Gebäude	Höhlenbäume	Horstbäume
		2000 vorhanden						
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Anas strepera	Schnatterente	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Anser fabalis	Saatgans	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Anthus trivialis	Baumpieper	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(FoRu)	FoRu			
Asio otus	Waldohreule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na	(Na)			FoRu!
Athene noctua	Steinkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!	FoRu!	
Buteo buteo	Mäusebussard	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	(FoRu)	(FoRu)			FoRu!
Carduelis cannabina	Bluthänfling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwald mittlerer Standorte	Nadelwald	Gebäude	Höhlenbäume	Horstbäume
Cuculus canorus	Kuckuck	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U-	(Na)	(Na)			
Cygnus cygnus	Singschwan	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	S					
Delichon urbica	Mehlschwalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!		
Dryobates minor	Kleinspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	Na			FoRu!	
Dryocopus martius	Schwarzspecht	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na		FoRu!	
Emberiza schoeniclus	Rohrhammer	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Falco subbuteo	Baumfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(FoRu)	(FoRu)			FoRu!
Falco tinnunculus	Turmfalke	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!		FoRu
Gallinago gallinago	Bekassine	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab	U					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwald mittlerer Standorte	Nadelwald	Gebäude	Höhlenbäume	Horstbäume
		2000 vorhanden						
Gallinula chloropus	Teichhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Hirundo rustica	Rauchschnalbe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu!		
Lanius collurio	Neuntöter	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					
Lullula arborea	Heidelerche	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U+		FoRu			
Luscinia megarhynchos	Nachtigall	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu				
Mergellus albellus	Zwergsäger	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Oriolus oriolus	Pirol	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S	FoRu				
Parus montanus	Weidenmeise	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwald mittlerer Standorte	Nadelwald	Gebäude	Höhlenbäume	Horstbäume
Passer montanus	Feldsperling	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	(Na)		FoRu	FoRu	
Perdix perdix	Rebhuhn	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S					
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu	
Saxicola rubicola	Schwarzkehlchen	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U	FoRu!	(FoRu)			
Strix aluco	Waldkauz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!	
Sturnus vulgaris	Star	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	U			FoRu	FoRu!	
Tachybaptus ruficollis	Zwergtaucher	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G					
Tringa ochropus	Waldwasserläufer	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab	G					

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)	Laubwald mittlerer Standorte	Nadelwald	Gebäude	Höhlenbäume	Horstbäume
		2000 vorhanden						
Tyto alba	Schleiereule	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	G			FoRu!		
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Brutvorkommen' ab 2000 vorhanden	S					
Vanellus vanellus	Kiebitz	Nachweis 'Rast/Wintervorkommen' ab 2000 vorhanden	U					
Amphibien								
Triturus cristatus	Kammolch	Nachweis ab 2000 vorhanden	G	Ru				

Legende:

ATL: atlantisch

G: Günstig, U: Ungünstig/unzureichend, S: Ungünstig/Schlecht

FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Lebensraum) FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Lebensraum) (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Lebensraum) Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Lebensraum) (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Lebensraum)

Diskussion und Fazit

Im Fazit ist festzuhalten, dass für die planungsrelevanten Arten in NRW die Zugriffsverbote gemäß § 44ff. BNatSchG nicht eintreten. Bei den übrigen Arten wird wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und ihres guten Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Auswirkungen davon ausgegangen, dass es keinen Verstoß gegen die Zugriffsverbote gibt. So ist für die sogenannten Allerweltsarten nicht von einer Störung, Tötung bzw. einem Verlust oder einer Schädigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten in dem Sinne auszugehen, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung bzw. Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population kommt.

7 EINGRIFFSBILANZIERUNG

Bewertung der Bedeutung für die abiotischen Faktoren

Letztendlich bedeutet jede Versiegelung ein Verlust von Funktionen für den Naturhaushalt. Allerdings handelt es sich hier um einen Bereich, der bereits langfristig einer Nutzungsüberformung unterliegt.

Bewertung der Bedeutung für das Landschaftsbild

Es handelt sich um einen ehemals von Wald geprägten Bereich, der bereits eine fortschreitende Überformung durch die Entwicklung der vorhandenen Gemeinbedarfs- und Sportplatzflächen aufweist.

Konflikte

Es entstehen die nachfolgend aufgelisteten dauerhaften Konflikte (kleinflächig in einem bereits durch frühere Bebauung vorbelasteten Bereich:

- Dauerhafter Verlust von natürlichen Bodenfunktionen durch Versiegelung, Verdichtung,
- Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes durch Versiegelung und Veränderung des natürlichen Bodengefüges,
- Verlust von Flächen mit Funktionen für die Grundwasserneubildungsrate,
- Negative kleinklimatische Effekte durch Versiegelung,
- Verlust von Vegetationsstrukturen mit Funktionen für die Tierwelt,
- Baubedingte Beeinträchtigung Vegetationsstrukturen an den Randflächen.
- Baubedingte Beeinträchtigungen der biotischen und abiotischen Elemente durch Einrichtung von Lagerflächen und Baugrube

Vermeidung / Verminderung

Gemäß den Vorgaben des Naturschutzgesetzes von Nordrhein-Westfalen sind Eingriffe in den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild vorrangig zu vermeiden und zu vermindern:

- Erhalt der vorhandenen Gehölze bzw. Neupflanzung bei Verlust im Verhältnis 1:1, ausschließliche Verwendung von Laubgehölzen
- Schutz und Sicherung der randlichen Vegetationsflächen,
- Verringerung der baubedingt erforderlichen Lager- und Baustelleneinrichtungsflächen durch Nutzung der Flächen innerhalb der überbaubaren Fläche
- Wiederherstellung der baubedingt beanspruchten Flächen,
- Reduzierung der dauerhaft beanspruchten Flächen auf das technisch notwendige Maß, Nutzung vorhandener Zuwegungen und Lagerflächen,
- Vermeidung von Verunreinigungen des Grundwassers und des Bodens, Schutz und Sicherung des Bodens gemäß DIN 18915,
- Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers
- Beachtung des Standes der Technik wie beispielsweise der einschlägigen DIN-Regelungswerke.
- Bei Fällung von Gehölzen (bspw. aufgrund von Verkehrssicherungspflichten) mit auffälligen Strukturen oder Höhlungen sowie dem Aus- und Umbau bzw. Abbruch von Gebäuden mit größeren Ritzen, Fugen oder Öffnungen sollte

vorab eine fachgutachterliche Kontrolle stattfinden, um das Eintreten der Zugriffsverbote zu vermeiden.

- Alle Fällungen und Rodungsarbeiten sind außerhalb der Brut- und Setzzeiten durchzuführen, die vom 01. März bis zum 30. September dauern (§ 39 Abs.5 Nr.2 BNatSchG 2009). Kann diese Frist nicht eingehalten werden, ist, wenn ein Besatz nicht ausgeschlossen werden kann, der zur Fällung vorgesehene Gehölzbestand des Grundstücks vor Beginn der Fällungsarbeiten erneut durch einen ökologischen Fachgutachter zu kontrollieren.
- Sollten bei der Durchführung von Fällungen von Bäumen bspw. aus Verkehrssicherungspflichten) Vogelfunde oder Fledermausfunde festgestellt werden, ist die Untere Naturschutzbehörde zu informieren. die dann über das weitere Vorgehen entscheidet. Gefundene Fledermäuse und Vögel sind aus der Gefahrensituation zu bergen und sofort an geeigneter Stelle freizulassen. Hilflöse und/oder verletzte Fledermäuse sind der nächstgelegenen Fledermausauffangstation zu übergeben. Entsprechend analog ist bei hilflosen und/oder verletzten Vögeln zu agieren.
- Der Verlust von Fledermausquartieren (Fällung von Bäumen bspw. aus Verkehrssicherungspflichten) ist in Absprache mit der zuständigen Behörde durch das fachgerechte Anbringen geeigneter Fledermauskästen an geeigneter Stelle (möglichst mit räumlichem Bezug zum Eingriff) in ausreichender Anzahl auszugleichen (zzgl. jeweils eines Ablenkungskastens für Höhlenbrüter, wie z. B. Meisen).
- Bei Fällung von Bäumen aus Verkehrssicherungspflichten und dem Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten /(Kontrolle durch Fachgutachter) sind geeignete Ersatzquartier im Umfeld für die betroffenen Arten zu schaffen.
- Vorhandene Nistkästen (Fällung von Bäumen bspw. aus Verkehrssicherungspflichten) sind an Bäume im Umfeld umzuhängen.

Eingriffsbilanzierung Bestand / Planung

Die nachfolgende Eingriffsbilanzierung erfolgt auf der Grundlage der „Numerischen Bewertung von Biotoptypen für die Eingriffsregelung“ (LANUV, September 2021). Sie beschränkt sich auf die vom Eingriff betroffenen Biotoptypen sowie die aufgrund der Planung vorkommenden Biotoptypen.

Bestand

Eine Beschreibung des für die Eingriffsermittlung heranzuziehenden Bestandes erfolgte bereits im Kapitel „Biotische Faktoren“.

Bei der Bilanzierung sind von dem 8.479 m² großen Geltungsbereich auszuklammern

- Bereits genehmigte KITA-Flächen aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan: 1.712 m² (Bebauungsplan Nr. 6B Sandkämpe aus dem Jahr 1977 in der Fassung der 2. Änderung)
- Ebenfalls bereits kompensiert sind 508 m² versiegelte Fläche, welche durch eine bauliche Erweiterung entstanden sind. Diese wurden bereits durch eine externe Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Gemarkung Drevenack, Flur 17, Flurstück 236 und 238 kompensiert.

Die Flächen sind nachfolgend nochmals aufgelistet.

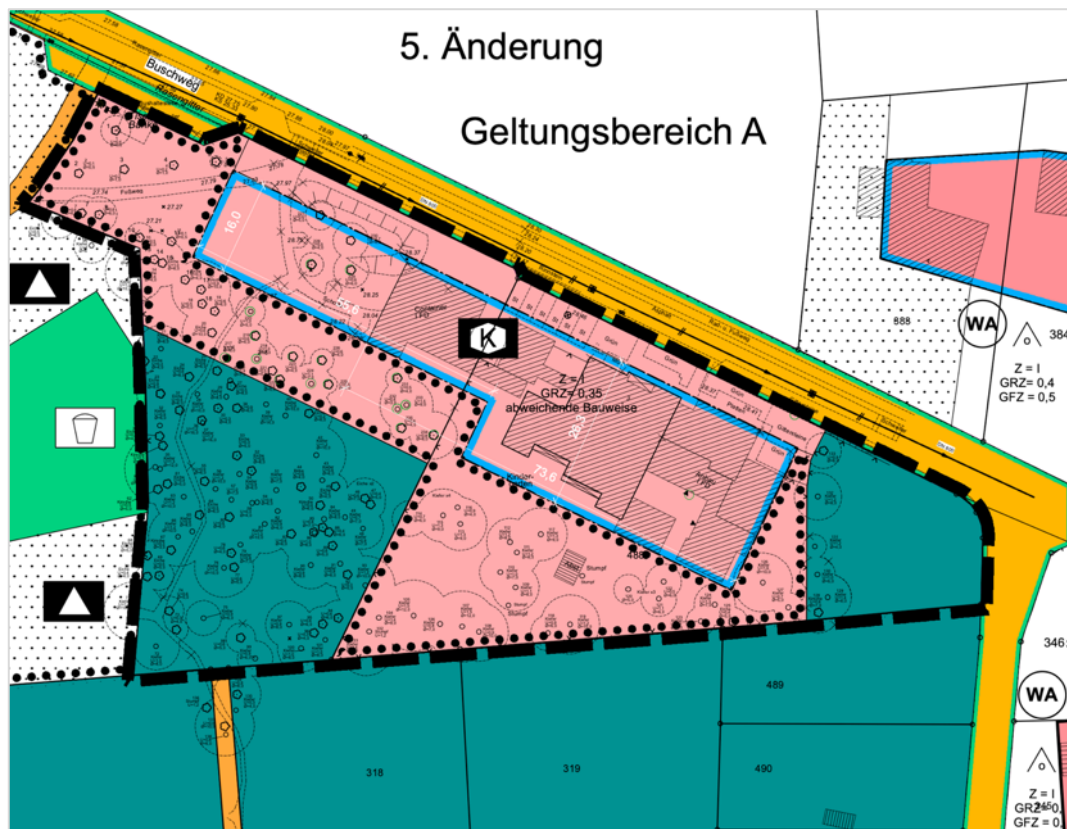
Gesamtfläche Geltungsbereich	8.479 m ²
abzüglich Bauflächen Kita / Fläche für Stellplätze gem. 2. Änderung (kein Kompensationsbedarf, keine Erstaufforstung)	1.712 m ²
Genehmigtes Bauvorhaben (Ersatzaufforstung erfolgt)	508 m ²
Verbleibende Fläche	6.259 m ²

Es handelt sich um einen 6.259 m² großen Kiefernbestand (AK1, lrt50, ta1-2,g), geringes bis vereinzelt mittleres Baumholz. Im Zwischen- und Unterstand sind Stieleiche (geringes Baumholz bis Gartenholz) sowie u.a. Feldahorn, Buche, Vogelkirsche, Ilex und Robinie (Gartenholz bis Stangenholz) vorhanden; ferner Haselnuss und Hartriegel. Der Anteil lebensraumtypischer Baumarten wird auf ca. 40% geschätzt. Der Bestand weist eine zweischichtige bis stufige Struktur auf (Strukturen lebensraumtypischer Baumarten: gut ausgeprägt). Der Biotopwert ist mit 5 anzusetzen.

Damit ergibt sich für den Bestand eine Wertigkeit von 31.295 Punkten (6.259 m² x 5 Wertpunkte).

Planung

Der Planzustand ist dem nachfolgenden Ausschnitt zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6b „Sandkämpfe“ zu entnehmen.



Für den überwiegend von Kiefern überstandene Teilbereich innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf wird eine Pflanzbindung vorgenommen. Die Bäume in diesem Bereich sind dauerhaft zu erhalten. Sollten die Bäume abgängig sein oder Schäden aufweisen, die eine Verkehrssicherung nicht mehr gewährleisten, können die

Bäume entfernt werden. Für jeden gefälltten Baum ist dann ein Laubbaum zu setzen. Die Mindestpflanzqualität ist: Hochstamm, 3 x verpflanzt, mit Ballen, Stammumfang von 16-18.

Zu verwenden sind die nachfolgend benannten Gehölze:

Carpinus betulus Hainbuche
Acer campestre Feldahorn
Sorbus aucuparia Eberesche
Prunus avium Vogelkirsche
Quercus robur Stieleiche
Quercus petrea Traubeneiche

Klimaresiliente Bäume

Acer rubrum Rotahorn
Quercus cerris Zerr-Eiche
Quercus frainetto Ungarische Eiche
Castanea sativa Eßkastanie

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich zwei Flächen, die sowohl hinsichtlich des Baumbestandes als auch des Unterwuchses noch als Flächen mit Waldeigenschaften zu erkennen sind. Diese werden daher als Waldfläche festgesetzt. Die Flächen sind mit einem landschaftsangepassten Zaun einzuzäunen (Stabgitterzaun 1,50 m Höhe, grün)

Mit der Sicherung der vorhandenen Bäume durch die Festsetzung im Bebauungsplan und durch die Regelung, dass entfernte Bäume im Bebauungsplan durch Neupflanzungen von Bäumen vor Ort ausgeglichen werden müssen, kann ein Ausgleich direkt vor Ort erfolgen. Mit diesen beiden Festsetzungen wird gesichert, dass die positiven Wirkungen der Ausgleichsmaßnahmen auf Natur und Landschaft im Bereich des Bebauungsplanes wirksam werden. Damit bleiben auch die umweltbezogenen positiven Wirkungen auf Natur und Landschaft vor Ort erhalten.

Planung

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Gesamtwert
AK1, Irt50, ta1-2,g	Kiefern-mischwald mit einheimischen Baumarten, geringes bis mittleres Baumholz, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten gut ausgeprägt	5	2.653	13.265
AK1, Irt50, ta1-2,m	Kiefern-mischwald mit einheimischen Baumarten, geringes bis mittleres Baumholz, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten gut ausgeprägt, hier festgesetzte Fläche mit Pflanzbindung (Geltungsbereich A)	3	3.002	9.006
HN V,me2 / HT,me2	Gebäude, Verkehrs- und Wirtschaftswege, Hofplätze, Lagerplätze, versiegelt (Asphalt- und Betonflächen)	0	2.824	0
			8.479	22.271

Ersatzaufforstung

Damit ergibt sich eine erforderliche Ersatzaufforstung von 6.259 m² abzüglich der im Bebauungsplan als Wald festgesetzten Fläche von 2.653 m². Es verbleiben 3.606 m², für die eine Ersatzaufforstung bei einem Faktor von 1:1 notwendig wird. Diese Flächen werden nachfolgend unter dem Kapitel „Externe Kompensation“ beschrieben.

Externe Kompensation

Fläche an der A 3 (Geltungsbereich B: Flur 24, Flurstück 117 (z.T.) / Flur 11 Flurstück 299 (z.T.))

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich B werden als Waldrand ausgebildet. Die Fläche wird gegenüber dem Offenland (landwirtschaftlichen Nutzfläche) durch einen 4m breiten Krautsaum gerahmt, der der natürlichen Sukzession überlassen wird.

Angrenzend erfolgt die Pflanzung eines 4-reihigen Waldrandes mit vier unterschiedlichen Straucharten sowie Eberesche und Feldahorn als Baumarten 2. Ordnung, mit folgenden Anteilen:

20 %	<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
20 %	<i>Crataegus mongyna</i>	Weißdorn
20 %	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
20 %	<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
10 %	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
10 %	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn

Die verbleibende Waldfläche (Hauptbestand) ist mit Bäumen folgender Arten zu bepflanzen:

60 %	<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche – Herkunft 818 01
20 %	<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche – Herkunft 806 01
10 %	<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche – Herkunft 814 01
5 %	<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
5 %	<i>Acer campestre</i>	Feldahorn

Die Mindestpflanzqualität ist: Pflanzgröße 80-120, 2x verpflanzt, Abstand 1,0 x 2,0m.

Die Anpflanzungen werden zum Offenland mit einem 1,8 m hohen Verbisschutzzaun versehen (Knotengeflecht), der im Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze gesetzt wird.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind mit den gleichen Arten zu ersetzen.

Fläche am Hunsdorfer Weg (Geltungsbereich C: Flur , Flurstück 2025)

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft im Geltungsbereich C werden als Waldrand ausgebildet.

Die Fläche wird gegenüber dem Offenland (landwirtschaftlichen Nutzfläche) durch einen 4m breiten Krautsaum gerahmt, der der natürlichen Sukzession überlassen wird.

Angrenzend erfolgt die Pflanzung eines 3-reihigen Waldrandes mit drei unterschiedlichen Straucharten sowie Eberesche und Feldahorn als Baumarten 2. Ordnung, hinzu kommen Hainbuche und Traubeneiche mit folgenden Anteilen:

15 %	Corylus avellana	Haselnuss
15 %	Crataegus mongyna	Weißdorn
15 %	Rosa canina	Hundsrose
10 %	Sorbus aucuparia	Eberesche
10 %	Acer campestre	Feldahorn
15 %	Carpinus betulus	Hainbuche - Herkunft 806 01
20 %	Quercus petraea	Traubeneiche – Herkunft 818 01

Die Mindestpflanzqualität ist: Pflanzgröße 80-120, 2x verpflanzt, Abstand 1,0 x 2,0m.

Die Anpflanzungen werden zum Offenland mit einem 1,5 m hohen Verbisschutzzaun versehen (Knotengeflecht), der im Abstand von 0,5 m zur Grundstücksgrenze gesetzt wird.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten. Abgängige Exemplare sind mit den gleichen Arten zu ersetzen.



Geltungsbereiche der Ersatzflächen

Nachfolgend sind die Flächen und die Wertigkeiten für die externen Kompensationsflächen zusammengefasst dargestellt.

Externe Kompensation

Code	Biotoptyp	Biotopwert	Fläche in m ²	Gesamtwert
AV, Irt70, ta3-5,g	Waldrandmantel an der A 3, Geltungsbereich B Waldrand mit einheimischen Baumarten, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten mittel bis schlecht ausgeprägt	4 (Aufwertung 2), da Ausgangszustand Acker (Ausgangswert 2)	4.941	8.682
BA, Irt70, ta3-5,g	Kleingehölz am Hunsdorfer Weg, Geltungsbereich C Waldrand mit einheimischen Baumarten, Jungwuchs bis Stangenholz, Strukturen lebensraumtypischer Baumarten mittel bis schlecht ausgeprägt	4 (Aufwertung 2), da Ausgangszustand Acker (Ausgangswert 2)	2.411	4.822
	Gesamt			13.504

Flächenbilanz

Stellt man Eingriff und Ausgleich gegeneinander, so ergeben sich Waldflächen und Flächen mit Pflanzbindung,

Geltungsbereich A	22.271 Punkte
Externe Kompensationsflächen, Geltungsbereiche B und C	13.504 Punkte
Gesamt	35.775 Punkte

Stellt man die Planung einschließlich externer Maßnahmen mit 35.775 Punkten dem Bestand mit 31.295 Punkten gegenüber, ist der Eingriff in Natur und Landschaft und den Wald kompensiert.

Es verbleibt ein Überschuss / Guthaben bei den ökologischen Wertigkeiten von 4.480 Punkten sowie eine Fläche von 1.120 m² (4.480:4) als externe Ersatzaufforstung, der anderweitig verwendbar ist (Fläche C2, siehe Abbildung rechts und Beiplan Planzeichnung.)



8 AUSWIRKUNGEN AUF DEN KLIMASCHUTZ

Hinsichtlich des Klimaschutzes werden nach § 1 (5) BauGB die allgemeinen Ziele gesichert.

Im Zuge der geltenden Gesetzgebung sind die gesetzlichen Vorgaben der Energieeinsparung, des Einsatzes regenerativer Energien und der Energieeffizienz zu berücksichtigen. Neuplanungen unterliegen den gesetzlichen Anforderungen an Energieeinsparung und Klimaschutz, wie sie beispielsweise aus der Energieeinsparverordnung für jede Baumaßnahme nachzuweisen ist. Die Einhaltung dieser Anforderungen ist Gegenstand der konkreten Hochbauplanung. In diesem Zusammenhang sind z.B. auch Fragen regenerativer Energieversorgungssysteme zu prüfen, wie sie im ErneuerbareEnergienWärmegesetz (EEWärmeG) vorgegeben sind.

Folgende Maßnahmen sind aus Klimaschutz- und Klimaanpassungsgründen zielführend und auf ihre Umsetzbarkeit bei der konkreten baulichen Gebäudeplanung zu berücksichtigen.

- hohe Gebäude-Energieeffizienz z.B. durch Passivhausbau oder Null-Energie-Gebäude
- Verwendung nachhaltiger Baustoffe z.B. durch Holzständerbauweise
- Begrünung von Flachdächern zum Ausgleich von Versiegelungen und Maßnahmen zur Minderung von Überhitzung
- Errichtung von PV-Anlagen mit Integration in Dachbegrünungen, ggfs. Fassaden-PV
- Erhalt und Integration der vorhandenen Bäume in den Gebäudeentwurf.
- Angebot von Fahrradstellplätzen für Beschäftigte und Bring-und Holverkehr
- Minimierung von Versiegelungen, maximale Begrünung der Grundstücks-Freiflächen
- Erhöhung der Biodiversität durch entsprechendes Saatgut.

Im Gebäudebestand bestehen umfangreiche Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz. Dies ist Gegenstand der individuellen Entscheidungen der Eigentümer und nicht Regelungsgegenstand der Bauleitplanung. Zielsetzungen und Maßnahmen zur Energieeinsparung und Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudebestand, zur Nutzung erneuerbarer Energien und zur Anpassung an den Klimawandel sind Gegenstand des kommunalen Klimaschutzkonzeptes der Gemeinde¹. Die Umsetzung der Maßnahmen ist der Gegenstand des gemeindlichen Klimaschutzmanagements.

Die festgesetzten Waldflächen sowie die Pflanzbindung für den Baumbestand außerhalb der Waldflächen sichern eine klimaausgleichende Funktion. Dadurch können die klimatisch wirksamen Folgen der Flächenversiegelungen durch Gebäude und die Hof- und Betriebsflächen (z.B. Aufheizen in den Sommermonaten) minimiert werden. Diese tragen zu einem klimaausgleichenden Effekt in der verdichteten Ortslage bei (Verschattung, Kühlungseffekt, Sauerstoff-Produzent). Die Grünflächen übernehmen darüber hinaus eine gliedernde und ortsbildprägende Funktion und sichern eine entsprechende Begrünung. Damit kann ein hoher Grünanteil dieses Ortsteiles gesichert werden.

Mit Blick auf die Minderung der Auswirkungen des Klimawandels werden für Ersatzpflanzungen klimaresiliente Baum- und Straucharten in die Pflanzliste

¹ Gemeinde Hünxe, Integriertes Klimaschutzkonzept, Hünxe 2016

aufgenommen. Diese sind nach aktuellem Stand des Wissens besonders geeignet, die Klimaveränderungen (hier insbesondere Trockenheit) in geeigneter Form abzufangen².

9 AUSWIRKUNGEN AUF DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND STARKREGENEREIGNISSE

Auswirkungen auf den Hochwasserschutz ergeben sich im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes aufgrund zu erwartender Starkregenereignisse. Gemäß der Gefahrenkarte ist bei extremem Starkregen (größer 90 mm/h) mit partiellen Überschwemmungen im Planungsbiet zu rechnen. Mit Auswirkungen aufgrund von Überflutungen benachbarter Fließgewässer ist nicht zurechnen (HQ extrem).

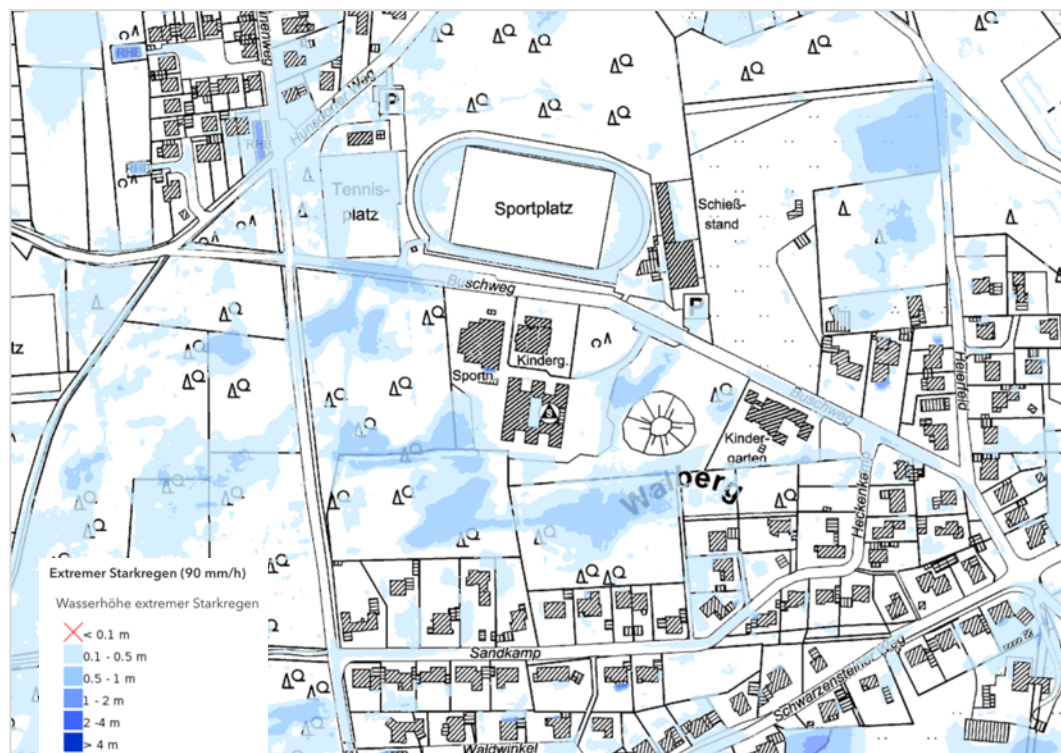


Abb.: Extremer Starkregen / Hochwasserrisiko (www.klimaatlas.nrw.de)

10 AUSWIRKUNGEN AUF DEN BODENSCHUTZ UND DAS GRUNDWASSER

Die Planänderung bezieht sich auf einen schutzwürdigen Boden (Klasse bf4_bx; grundwasser- und staunässefreie, tiefgründige Sand- oder Schuttböden). Da die noch zu bebauende Fläche keine 3000 m² übersteigt, ist nach §4 Abs. 5 Bundesbodenschutzverordnung keine bodenkundliche Baubegleitung nötig. Dennoch ist dem Schutz dieses Bodens Rechnung bei den Baumaßnahmen zu tragen. Der Leitfaden „Boden - mehr als Baugrund“ sollte dabei berücksichtigt werden (https://www.lanuv.nrw.de/fileadmin/lanuvpubl/1_infoblaetter/LANUV_Infoblatt_Bauen_Bauausfuehrende_WEB.pdf).

Dadurch, dass der Kita-Standort einen bereits überwiegenden Teilbereich der Gemeinbedarfsfläche überplant, kann eine zusätzliche Versiegelung auf ein

² Z.B. Bayerische Landesanstalt für Weinbau und Gartenbau (Hrsg.), Klimabäume LWG aktuell 2019

verträgliches Maß beschränkt werden. Insgesamt können gem. textlicher Festsetzungen maximal 19,2 % des Planungsgebietes versiegelt werden (überbaubare Grundstücksflächen und zulässige Grundfläche). 80,2% verbleiben unversiegelt und werden als Wald bzw. Flächen mit Pflanzbindungen gesichert. Damit werden die Auswirkungen auf den Boden sowie das Grundwasser minimiert.

11 AUSWIRKUNGEN AUF DEN VERKEHR

Nachteilige Auswirkungen der Bebauungsplan-Änderungen auf die vorhandene Erschließung sind nicht zu erwarten.

Die vorhandene Erschließungssituation wird beibehalten. Der Kita-Standort wird durch den Buschweg erschlossen. Der Standort ist sehr gut für Fuß- und Fahrradbindung geeignet. Mit zusätzlichem Verkehr ist im Schwerpunkt für die Bring- und Holzeiten während der Morgen und Nachmittagsstunden zu rechnen. Zusätzliches Verkehrsaufkommen entsteht bei weiterem Ausbau des Kita-Standortes und Erhöhung des Platzangebotes. Diese zusätzlichen Mengen sind problemlos über das bestehende Straßennetz abwickelbar. Möglicherweise sind im Eingangsbereich der Kita Vorkehrungen zur Verkehrssicherheit erforderlich (Kurzzeit-Stellplätze für Eltern mit KFZ). Die Stellplätze für die Beschäftigten der Kita sind auf dem Planungsgrundstück abzudecken. Hierfür stehen ausreichende Flächen zur Verfügung.

Die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Straßen ist für die Aufnahme des zu erwartenden Verkehrs ausreichend bemessen.

12 AUSWIRKUNGEN AUF DIE VER- UND ENTSORGUNG

Die Erschließung inklusive der erforderlichen Ver- und Entsorgung ist durch die vorhandenen Leitungsstrukturen sichergestellt. Änderungen oder neue Anforderungen an die Ver- und Entsorgung durch die Bebauungsplanänderung sind nicht zu erwarten.

13 FLÄCHENBILANZ

Geltungsbereiche, davon	15.831 qm	100,0 %
Geltungsbereich A (Kita Buschweg)	8.479 qm	
Geltungsbereich B (Ersatzfläche Dinslakener Straße):	4.941 qm	
Geltungsbereich C (Ersatzfläche Hunsdorfer Weg):	2.411 qm	
Gemeinbedarfsflächen	5.826 qm	36,8 %
Wald, davon	10.005 qm	63,2 %
Geltungsbereich A (Kita Buschweg)	2.653 qm	
Geltungsbereich B (Ersatzfläche Dinslakener Straße):	4.941 qm	
Geltungsbereich C (Ersatzfläche Hunsdorfer Weg):	2.411 qm	

Flächen mit Doppelfestsetzungen, davon	10.354 qm
Pflanzbindungen (Geltungsbereich A)	3.002 qm
Flächen für Maßnahmen - Wald (Geltungsbereiche B und C)	7.352 qm

